



Propstei Johannesberg gGmbH (Hrsg.)

Denkmal- pflege

Handbuch für Architekten



Propstei Johannesberg

Fortbildung in Denkmalpflege
und Altbauerneuerung

RM Rudolf Müller

Denkmalpflege

Handbuch für Architekten

mit 324 Abbildungen und 11 Tabellen

Propstei Johannesberg gGmbH (Hrsg.)

Dipl.-Ing. Architekt Jürgen Krieg (Geschäftsführung)

Dipl.-Ing. (FH) Uli Thümmeler (Geschäftsführung)

Dipl.-Ing. Architekt André Kramm (Redaktion)

Dipl.-Geogr. Uli Meinhardt (Redaktion)



RM Rudolf Müller

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://www.dnb.de> abrufbar.

© 2026 RM Rudolf Müller Medien GmbH & Co. KG, Stolberger Str. 84, 50933 Köln,
info@rudolf-mueller.de
Alle Rechte vorbehalten.

Jede Verwendung der hier veröffentlichten Inhalte ist außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne die Zustimmung des im Impressum genannten Rechteinhabers unzulässig und strafbar. Die Inhalte dürfen nicht zur Entwicklung, zum Training, zur Anreicherung und/oder Anwendung von – insbesondere generativen – KI-Systemen, verwendet werden. Die Nutzung der Inhalte für Text- und Data-Mining ist ausdrücklich vorbehalten und daher untersagt.

Maßgebend für das Anwenden von Regelwerken, Richtlinien, Merkblättern, Hinweisen, Verordnungen usw. ist deren Fassung mit dem neuesten Ausgabedatum, die bei der jeweiligen herausgebenden Institution erhältlich ist. Zitate aus Normen, Merkblättern usw. wurden, unabhängig von ihrem Ausgabedatum, in neuer deutscher Rechtschreibung abgedruckt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Das vorliegende Werk wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Verlag und Autoren können dennoch für die inhaltliche und technische Fehlerfreiheit, Aktualität und Vollständigkeit des Werkes keine Haftung übernehmen.

Wir freuen uns, Ihre Meinung über dieses Fachbuch zu erfahren. Bitte teilen Sie uns Ihre Anregungen, Hinweise oder Fragen per E-Mail mit: fachmedien.architektur@rudolf-mueller.de.

Lektorat: Jan Stüwe, Köln

Satz und Umschlaggestaltung: WMTP Wendt-Media Text-Processing GmbH, Birkenau

Covergestaltung: Inga Lämmlein Grafikdesign, Rodgau

Druck und Bindearbeiten: Westermann Druck Zwickau GmbH, Zwickau

Printed in Germany

ISBN 978-3-481-04792-4 (Buch-Ausgabe, Produktionscharge *001)

ISBN 978-3-481-04793-1 (E-Book-Ausgabe als PDF)

ISBN 978-3-481-04794-8 (Buch und E-Book-Ausgabe als PDF, Produktionscharge *001)



Vorwort

Das Bauen im Bestand gewinnt perspektivisch an Bedeutung. Die Stichworte Nachhaltigkeit und Klimaschutz durch die Erhaltung der Ressource Altbau ergänzen das bisherige gesellschaftliche Bestreben, den historischen Kontext über die Tradierung eines Denkmals zu bewahren. Dem Erhalt der Denkmallandschaft und der Ressource Altbau ist das vorliegende Handbuch gewidmet.

Der planerische Umgang mit Bestandsbauten und Denkmälern unterscheidet sich insbesondere in den unteren Leistungsphasen vom Neubau. Ziel des Handbuchs ist es, die Scheu vor dieser planerischen Herausforderung abzubauen, indem praxisnahe Informationen bereitgestellt werden, deren Umsetzung jedoch Respekt vor dem in der Regel einzigartigen Objekt erfordert.

Die **Propstei Johannesberg gGmbH – Fortbildung in Denkmalpflege und Altbaurenewerung** wurde 2001 gegründet und ist eine Einrichtung für alle in der Denkmalpflege und Altbausanierung Tätigen – ein Ort für fachrichtungsübergreifende Kommunikation, an dem bei völliger Unabhängigkeit von Industrie- und Handwerksbetrieben, Planungsbüros und Verwaltungseinrichtungen ein „Voneinander-Lernen“ ermöglicht und praktiziert wird. Die Propstei Johannesberg gGmbH wird beraten und unterstützt vom Landesamt für Denkmalpflege Hessen, der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern, der Ingenieurkammer Hessen, der Stadt Fulda und dem Land Hessen.

Das Fortbildungsangebot richtet sich sowohl an Ausführende als auch an Planende und an Verwaltungseinrichtungen. Die Seminarleiterinnen und Seminarleiter sind wie die Dozentinnen und Dozenten erfahrene, in der Denkmalpflege und Altbaurenewerung tätige Fachleute. Ein wichtiger Bestandteil des Fortbildungsangebotes der Propstei Johannesberg gGmbH ist die Reihe „Architekt/in, Planer/in in der Denkmalpflege“, die – verteilt über 3 Jahre – in 12 Wochenblöcken durchgeführt wird.

Das langjährige Know-how im Wissenstransfer und das vorhandene Netzwerk erfahrener Expertinnen und Experten in der Denkmalpflege waren für RM Rudolf Müller Medien ausschlaggebend, an die Propstei Johannesberg gGmbH heranzutreten, die Herausgeber-schaft für dieses Handbuch zu übernehmen.

Die Fortbildung in 12 Wochenblöcken bietet eine umfassende Wissensvermittlung in Präsenz mit Exkursionen und Dialogmöglichkeiten. Das Handbuch hingegen dient als strukturgebendes Überblickswerk. Aus Sicht der Propstei Johannesberg gGmbH sind beide Formate wichtige Werkzeuge für die Planungspraxis, jedoch mit unterschiedlichen Ansprüchen und Tiefgängen.

Das Handbuch vermittelt die Thematik Bauen am Denkmal/Bauen im Bestand in einem inhaltlichen und methodischen Querschnitt. Es zeigt Konzepte und Möglichkeiten auf, wie sich die oft widerstreitenden Interessen zwischen wirtschaftlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Nutzung erhaltenswerter Bausubstanz in der Praxis vereinen lassen und gleichzeitig die Belange der Denkmalpflege verantwortungsbewusst umgesetzt werden können. Architektinnen und Architekten, die tiefer in die Materie einsteigen möchten, sei der Besuch der Fortbildungsseminare empfohlen.

Betreut wurde das Buchprojekt vom Redaktionsteam André Kramm (Limburg) und Uli Meinhardt (Bamberg). Auf Basis der Verlagskonzeption und in Abstimmung mit dem Verlag entwickelte das Redaktionsteam die Inhalte für das vorliegende Handbuch, das aufgrund des Formates konzeptionell vom Aufbau der Architektenfortbildung abweicht.

Neben Referentinnen und Referenten der Propstei Johannesberg erweitern weitere namhafte Expertinnen und Experten den Kreis der Autorinnen und Autoren.

Kapitel 1 „Grundlagen und Systematik der Denkmalpflege“ bildet die Basis des Handbuchs. Es beschreibt die Systematik und Organisation der Denkmalpflege sowie die Rolle der Architekten in diesem Kontext. Zudem werden grundlegende rechtliche Aspekte, aktuelle Rechtsfragen, Baunormen und Bautechnik thematisiert.

In **Kapitel 2 „Herausforderungen und Möglichkeiten im Umgang mit denkmalgeschützten Gebäuden“** geht es um die planerische Annäherung an Denkmalobjekte, individuelle Gestaltungsmöglichkeiten und -grenzen sowie den Umgang mit möglichen Interessenskonflikten im Hinblick auf gesetzliche Schutzziele und Vorgaben wie Brandschutz oder Barrierefreiheit. Aktuelle Beiträge widmen sich der Nachhaltigkeit und der energetischen Sanierung.

In das Thema Photovoltaik am Denkmal ist zuletzt sehr viel Dynamik gekommen. Aufgrund der technischen Möglichkeiten und der gesellschaftlichen Relevanz ist gegenwärtig am Denkmal und im Ensemble in Bezug auf Solaranlagen wesentlich mehr möglich als noch vor wenigen Jahren angenommen. Die Internetseiten der Landesämter für Denkmalpflege geben den jeweils aktuellen Stand der Entwicklung wieder. Beispielsweise stellt das Hessische Landesamt hierfür unter der Internetadresse www.lea-hessen.de/buergerinnen-und-buerger/denkmalenschutz-und-energiesparen/ den Ratgeber „Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden“ bereit.

Die methodische Herangehensweise an Bestandsbauten wird in **Kapitel 3 „Verstehen – Planen – Bauen“** erläutert. Besonders wichtig ist hierbei die „Leistungsphase 0“, die im Neubau nicht existiert. Sie umfasst die Erfassung und Analyse des Baubestandes, ohne die tragfähige Planungsentscheidungen in Bezug auf Nutzung/Entwurf nicht möglich sind. Das Kapitel behandelt zudem denkmalspezifische Besonderheiten bis hin zur ebenfalls nicht in der HOAI vorgesehenen „Leistungsphase 10“, die eine bestandserhaltende Wartung und Pflege nach Fertigstellung einer Baumaßnahme empfiehlt.

Kapitel 4 „Bautechnik – mögliche denkmalspezifische Brennpunkte“ konzentriert sich auf typische Herausforderungen bei Altbau- und Umnutzungsprojekten – von bautechnischen Fragestellungen bis hin zu Haustechnik und Wärmeschutz.

Kapitel 5 „Baukosten und Finanzierung“ beleuchtet wesentliche Aspekte der Kostenplanung, Wirtschaftlichkeit und Finanzierung einschließlich Steuern, Zuschüssen und Fördermöglichkeiten.

Die entscheidende Rolle der Kommunikation zwischen den an Denkmalpflegeprojekten Beteiligten wird in **Kapitel 6 „Kommunikation als Basis des Erfolgs“** hervorgehoben.

Kapitel 7 „Recht“ behandelt Leistungsbilder, Vertragsgestaltung, Haftung und Honorarregelungen, die sich bei Bestandsbauten von Neubauprojekten unterscheiden.

Der Anspruch des Handbuchs ist kein streng wissenschaftlicher. Architektinnen und Architekten sollen vielmehr an die komplexe Thematik Instandsetzung von Bestandsbauten und Baudenkmalern herangeführt werden. Die anwendungsbezogenen Kapitel wurden von erfahrenen Expertinnen und Experten verfasst, die bewusst ihren individuellen und subjektiven Erfahrungsschatz anhand von Praxisbeispielen und Praxistipps eingebracht haben. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann daher nicht gegeben sein.

Jedes Denkmal ist aufgrund seiner Bau-, Umbau- und Nutzungsgeschichte ein Unikat. Diese Einzigartigkeit erschwert eine schematische Planung. Das Handbuch soll Architektinnen und Architekten praxisnahe Hilfestellungen bieten, um den individuellen Anforderungen jedes Projekts methodisch und konzeptionell gerecht zu werden. Die Kommunikation mit Bauherrschaft und Denkmalbehörden soll dabei als Chance und nicht als Belastung verstanden werden.

Die Individualität von Bestandsbauten hat aber auch zur Folge, dass das Handbuch keine konkret umsetzbaren Lösungsvorschläge präsentieren kann. Die planenden Architektinnen und Architekten sollen in die Lage versetzt werden, mithilfe der nachfolgenden Beiträge anstehenden Planungsaufgaben differenziert und reflektiert begegnen zu können. Die individuell gezogenen Schlussfolgerungen sollten den Lesenden dabei dienlich sein, Handlungsansätze zu entwickeln. Sie müssen die Möglichkeiten und Grenzen der eigenen Kom-

petenz ausloten und somit konkret einschätzen können, ob ggf. weitere Fachplanerinnen und Fachplaner sowie Expertinnen und Experten hinzugezogen werden sollten.

Die Autorinnen und Autoren wurden gebeten, ihre Ausführungen anhand von Beispielen aus der eigenen Planungspraxis zu illustrieren. Jeder Beitrag speist sich aus der individuellen, langjährigen Erfahrung der verfassenden Expertinnen und Experten. Eine Zwischenmoderation der einzelnen Fachbeiträge erfolgt nicht und auch Verweise auf andere Beiträge im Buch erfolgen eher vereinzelt.

Die Summe der Einzelbeiträge repräsentiert eine umfassende Darstellung des Themengebietes, ohne einen Vollständigkeitsanspruch zu haben. Dabei sind bei wichtigen Aspekten, die alle Themenbereiche betreffen, durchaus auch Überschneidungen in bestimmten Teilgebieten möglich, notwendig und willkommen. Selbst Aussagen, die sich bei der ersten Betrachtung zu widersprechen scheinen, wurden bewusst nicht egalisiert, da sich in der praktischen Arbeit im Planungsbüro und an der Baustelle immer wieder zeigt, dass es stets mehrere Wege gibt, die zu einem guten Ergebnis führen.

Fulda, im Mai 2026

André Kramm / Uli Meinhardt
Redaktionsteam

Jürgen Krieg / Uli Thümmeler
Geschäftsführer Propstei Johannesberg gGmbH

Im Namen der Propstei Johannesberg gGmbH – Fortbildung in Denkmalpflege und Altbauerneuerung – danken wir allen Fachkolleginnen und Fachkollegen herzlich für ihre wertvollen Beiträge. Viele von ihnen sind seit Jahren als Referentinnen und Referenten unserer Fortbildungsreihe „Architekt/in, Planer/in in der Denkmalpflege“ tätig und haben mit ihrem fachlichen Engagement maßgeblich zum Entstehen dieser Publikation beigetragen.

Dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen gilt unser besonderer Dank für die langjährige, vertrauensvolle Zusammenarbeit sowie für die konstruktiven Abstimmungen im Rahmen der Konzeption des Handbuchs.

Den Kollegen Uli Meinhardt und André Kramm danken wir dafür, dass sie sich aus dem Gesellschafterkreis unserer Einrichtung bereit erklärt haben, die redaktionellen Aufgaben des Herausgebers in wesentlicher Weise mit zu übernehmen.

Nicht zuletzt danken wir dem Verlag RM Rudolf Müller Medien, der es uns ermöglicht hat, dieses Buch in der vorliegenden Form zu realisieren.

Fulda, im Mai 2026

Jürgen Krieg / Uli Thümmeler
Geschäftsführer Propstei Johannesberg gGmbH

Geleitwort des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen

Mit der Broschüre „Denkmalschutz ist Klimaschutz“ hat die Vereinigung der Denkmalfachämter in den Ländern (VDL) vor wenigen Jahren ein deutliches Statement abgegeben zugunsten eines behutsamen, ressourcenschonenden Umgangs mit unserem bedeutsamen baukulturellen Erbe. Der Begriff „Ressource“ meint im denkmalflegerischen Kontext sowohl sehr direkt das aus Holz, Stein und Lehm errichtete Bauwerk als auch die untrennbar damit verbundene künstlerische und historische Bedeutung.

Der Erhalt von Baudenkmalern – wie überhaupt ein substanzschonender Umgang mit dem Bestand – ist „Green Culture“. Die Denkmalpflege leistet hier mit ihrem „Prinzip der Reparatur“ (Wilfried Lipp, 1995) einen wesentlichen Beitrag zu einem ökologischen, nachhaltigen und bewussten Umgang mit dem vorhandenen Baubestand. Dieses konservatorische Element bewahrt unsere bauliche Umwelt vor einer immer schnelleren Veränderung und wirkt so identitätsstiftend; gerade in Zeiten disruptiver und rascher Veränderungen hat dies eine kaum zu überschätzende gesellschaftliche Ankerwirkung.

Gut ausgebildete Architektinnen und Architekten, die sich auf die Planung des bestandsorientierten Umgangs mit historischen, denkmalgeschützten Bauten verstehen, spielen hierbei eine zentrale Schlüsselrolle: Sie sind die Schnittstelle zwischen den Erwartungen der Bauherren und den denkmalfachlichen Anforderungen, zwischen historischem Bestand und zeitgemäßen Nutzungsanforderungen. Sie koordinieren die vielen beteiligten Disziplinen und Handwerke und sind verantwortlich für eine erfolgreiche Baumaßnahme.

Damit sind Architektinnen und Architekten zentrale Partner der Denkmalpflege. Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH) hat bereits seit Anfang der 1980er-Jahre das Fortbildungszentrum in der Propstei Johannesberg maßgeblich mit unterstützt und vorangetrieben – zunächst (1981–2000) als Deutsches Zentrum für Handwerk und Denkmalpflege (ZHD) und später als gGmbH (ab 2001).

Ein Blick zurück: Nach den Zerstörungen im Zweiten Weltkrieg lag deutschlandweit der Schwerpunkt zunächst auf der Errichtung von neuem Wohnraum. Der Zuzug von Vertriebenen einerseits, die vielerorts stark zerstörten Stadtzentren andererseits führten zu einer eklatanten Wohnungsnot – ganze Stadtviertel und Siedlungen wurden neu gegründet. In den Innenstädten konzentrierte sich der Wiederaufbau auf herausragende, prägende Sonderbauten wie Kirchen, Schlösser oder historische Rathäuser. Die zahlreichen noch vorhandenen „normalen“ Bestandsbauten, die nicht mehr städtebaulichen und architektonischen Leitbildern der Zeit entsprachen, wurden hingegen oftmals gering geschätzt. Der Bewusstseinswandel setzte in den 1970er-Jahren ein. Kritik und Unbehagen an den vielfach als brutal empfundenen Planungen und Neubauten der 1960er- und frühen 1970er-Jahre nahmen zu; mit seinem Essay zur „Unwirtlichkeit unserer Städte“ beschrieb Alexander Mitscherlich 1965 ein weitverbreitetes Unbehagen.

Das Europäische Denkmalschutzjahr 1975, dessen fünfzigjähriges Jubiläum 2025 gefeiert wurde, bildete schließlich den Höhepunkt einer Kampagne des Europarats – mit dem Ziel, das Bewusstsein für die architekturgeschichtlichen Werte und für Denkmalpflege im Allgemeinen wieder zu wecken. Die zunehmende allgemeine Bereitschaft zum Umdenken führte zu einem vielerorts zu beobachtenden bürgerschaftlichen Engagement für den Erhalt von historischen Stadtquartieren und Altstädten. Allerdings hatte sich zwischenzeitlich der Schwerpunkt der Architektentätigkeit auf den Neubau mit modernen Baustoffen verlagert, wodurch es zu einem erheblichen Wissensverlust über traditionelle Handwerks-techniken und historische Baustoffe gekommen war.

Vor diesem Hintergrund wurde das Fortbildungszentrum in der Propstei Johannesberg ins Leben gerufen, unterstützt durch das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH), die

Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (AKH) und andere Fachinstitutionen. Ziel war es, für alle wesentlichen Arbeitsgebiete der Denkmalpflege Fortbildungsangebote zu entwickeln. Die Architektenfortbildung, die der Ausgangspunkt für die Konzeption des vorliegenden Handbuchs war, wurde vom damaligen Deutschen Zentrum für Handwerk und Denkmalpflege (ZHD) zusammen mit dem LfDH und der Architektenkammer ins Leben gerufen und gemeinsam entwickelt. 1989 startete die erste Reihe mit zwölf Teilnehmenden. Die Fortbildungsreihe war und ist gedacht für berufstätige Architektinnen und Architekten, die freiberuflich oder in Behörden tätig sind. Der Austausch zwischen den Berufsgruppen soll gezielt gefördert werden und spiegelt sich auch bei der Auswahl der Dozentinnen und Dozenten wider.

Die Zusammenarbeit mit dem LfDH ist sehr eng: Wir sind im Beirat vertreten und an der Entwicklung und Anpassung der Kursinhalte beteiligt. Etwa zehn Kolleginnen und Kollegen unterstützen mit Fachvorträgen, bei Exkursionen oder bei der Betreuung von Übungen.

Für Architektinnen und Architekten ist das Planen im Bestand herausfordernd; es gilt Kenntnisse in verschiedenen Disziplinen von historischen Baukonstruktionen und Bautechniken über das respektvolle Entwerfen im Bestand bis hin zum Verständnis für die Aufgaben von Denkmalpflege, Restaurierung oder Bauforschung zu entwickeln. Die Entwurfsarbeit reicht vom großen architektonischen Wurf eines anspruchsvollen Ergänzungsbaus z. B. bis hin zum einzelnen Bauteil – etwa der energetischen Verbesserung eines historischen Fensters zum Kastenfenster.

Der systematische Aufbau der Fortbildung in zwölf Wochenblöcken, an dem sich „Denkmalpflege – Handbuch für Architekten“ orientiert, ist angelehnt an die Architektenleistungen im Bestand:

- Bestandsaufnahme, Untersuchung, Analyse und Bewertung des Bestands,
- Planungsphase: darauf abgestimmte, schrittweise Entwicklung und Optimierung von Planungs- und Maßnahmenkonzepten (ggf. Alternativen),
- Werkplanung von Instandsetzungs- und Restaurierungsmaßnahmen,
- Ausführung.

Die Offenheit gegenüber mitwirkenden Fachdisziplinen, die Bereitschaft zum kollegialen Austausch, das „offene Ohr“ gegenüber den an der Maßnahme Beteiligten ist im Bestand wesentlich. Erfolgreiche Instandsetzungsmaßnahmen sind Teamleistungen vieler Beteiligter – von der Architektenschaft über die Statik, Bauphysik bis zu denkmalerfahrenen ausführenden Handwerksbetrieben, fachlich beraten vom LfDH.

Das LfDH versteht sich in diesem Prozess als verlässlicher, konstruktiver und lösungsorientierter Partner. Wir unterstützen Eigentümerinnen und Eigentümer und Architektenschaft ebenso wie kommunale Denkmalbehörden beim Umgang mit allen Kategorien von Denkmälern – von der komplexen Klosteranlage bis hin zur gefährdeten, authentisch erhaltenen Hofanlage des 17. Jahrhunderts. Wir benennen den Denkmalwert und unterstützen bei der Entwicklung eines denkmalgerechten Instandsetzungskonzeptes, helfen mit fachlicher Expertise und bei der Beantragung von Denkmalfördermitteln.

Als Fachbehörde beschäftigen wir uns intensiv mit aktuellen Themen wie etwa dem Spannungsfeld zwischen Klimaschutz und Denkmalschutz. Dies geschieht oftmals in enger Kooperation mit verschiedenen Institutionen, sei es das Institut für Steinkonservierung (IFS), die Propstei Johannesberg oder verschiedene Hochschulen. Das Landesamt ist dabei über die Vereinigung der Denkmalfachämter in den Ländern (VDL) oder den Internationalen Rat für Denkmalpflege (International Council on Monuments and Sites [ICOMOS]) in ein nationales und internationales Netzwerk eingebunden. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (AKH) und den Handwerkskammern ist für uns besonders wertvoll.

Das vorliegende Handbuch kann einen wichtigen und aktuellen Beitrag dabei leisten, Architektinnen und Architekten bei der Planung und Inwertsetzung denkmalgeschützter historischer Gebäude zu unterstützen.

Wiesbaden, im Mai 2026

Prof. Dr. Markus Harzenetter
Präsident des Landesamtes für Denkmalpflege
Hessen

Geleitwort der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen

„Ist jemand da, der das Buch machen will?“¹ – Vom Nutzen von Handbüchern

Die große Fülle an gesammeltem Fachwissen und emsiger Bautätigkeit kulminierte um die Jahrhundertwende in einem florierenden Publikationswesen in der Baukunst. Die zahlreichen Zeitschriftenneugründungen, Lehrbücher oder Lexika, auch auf dem Gebiet des Bau- und Ingenieurwesens, verfolgten entweder einen Universalitätsanspruch in der Darstellung zur Gesamtheit des Bauwesens auf der einen Seite oder die Aufsplitterung in Fachsparten, u. a. in die der Denkmalpflege, auf der anderen Seite.

Aus dieser Zeit stammen die noch heute erscheinenden Fachzeitschriften wie der „Baumeister“ oder die „Bauwelt“. Einige der damaligen Publikationsneulinge sind inzwischen zum Klassiker geadelt worden. Sie werden umgangssprachlich kurz auf ihren Herausgeber beziehungsweise auf ihren Autor titulierte – wie im Fall des kleinen, roten Reisehandbuchs „der Baedeker“. In der Architektur ist dies nur wenigen Publikationen gelungen, die bis heute ihre Gültigkeit haben und an ihrem Stellenwert für die Wissensvermittlung nichts eingebüßt haben. So erscheint die „Bauentwurfslehre“, besser bekannt als „der Neufert“, das Handbuch für Architekten zu Normen, Typologien etc., bereits in der 44. Auflage.² Dies wird nur vom sogenannten „Dehio“, dem „Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler“ übertroffen, das seit 1900 bis heute fortlaufend erscheint.

Mit der Herausgabe von Handbüchern wird das allgemeine Ziel verfolgt, eine kurze und präzise Vermittlung an Fachwissen zur Verfügung zu stellen. Diese Handreichung dient einer einfachen, leichten Wissenszugänglichkeit.

Die Herausgeber und die Autorinnen und Autoren kommen dieser Intention bei dem nun vorliegenden Fachbuch „Denkmalpflege – Handbuch für Architekten“ mit großer Akribie und Besonnenheit nach. Entstanden ist ein Handbuch aus der Praxis für die Praxis beziehungsweise für Planende, die in den Kosmos Denkmalpflege und Bauen mit dem Baudenkmal – auch erstmalig – einsteigen wollen. In sieben Kapiteln werden wesentliche Grundlagen, Herangehensweisen und Aufgaben zu den einzelnen Leistungsphasen, zum Recht oder zur Bautechnik verständlich beschrieben und sachlich an konkreten Praxisbeispielen dargestellt. Der klar strukturierte Aufbau ermöglicht eine schnelle Orientierung zu den Fachthemen sowie zu den Sachfragen. Als Handreichung in gedruckter Form erfährt das gesammelte Wissen durch die Herausgeber eine besondere Form der Würdigung und Wertschätzung. Mit dem direkten, haptischen „Zugriff“ auf die herausfordernde Materie wird im Wortsinn – vom Greifen zum Begreifen – die gewünschte Wissensvermittlung unterstützt. Damit entspricht das Handbuch als Heranführung an die Denkmalpflege seiner Aufgabe in geeignetster Form.

Georg Dehios Position in der legendären Diskussion zum Umgang mit der Ruine des Heidelberger Schlosses und seinem Tenor „Konservieren, nicht restaurieren“ prägt bis heute das Leitbild der Denkmalpflegetheorie. Es ist in Teilen diese Haltung und die denkmalpflegerische Praxis, die eine Grundlage zur Bewertung und im Umgang mit dem Bestand, im besten Fall auch für Nicht-Baudenkmäler, leisten.³ Jedoch gilt es, das Verbindende wie das Trennende zu berücksichtigen: zwischen Bewahrung von historischer Substanz (Denkmal-

1 Frage des Auditoriums auf dem ersten Denkmaltag in Dresden (1900) in Bezug auf die Idee Georg Dehios für ein Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler; zitiert nach Weis, M.: Zur Entstehungsgeschichte des Dehio-Handbuchs. In: Himmelein, V.: Georg Dehio (1850–1932). 100 Jahre Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler. München: Deutscher Kunstverlag, 2000, S. 59.

2 Die „Bauentwurfslehre“ von Ernst Neufert erschien erstmals 1936 (vgl. www.neufert-stiftung.de/de/bauentwurfslehre, abgerufen am 03.02.2025)

3 Vgl. Hild, A: Umbau als Normalfall. In: Die Architekt 2/2024, S. 16–21.

pflege) und Anpassung an neuen Herausforderungen (Weiterbauen). Für eine „Kultur der Umsicht“ (Marion Wohlleben, Hans-Rudolf Meier)⁴ bietet die Denkmalpflege einen großen Fundus, welcher für eine mögliche Leitbilddiskussion zeitgenössischen, zukunftsweisenden Planen und Bauens zweckdienlich sein kann. Gerade ihre achtsame Herangehensweise im Umgang mit vorhandener Bausubstanz, ihre tiefgründige Auseinandersetzung mit dem Vorgefundenen, das Schützen und Bewahren seiner Geschichte und Identität, das gleichzeitige Entdecken von Eigenheiten und Potenzialen, die „Talente“ eines Gebäudes zu fördern, macht die denkmalpflegerische Planungskultur beispielhaft und interessant zugleich für eine grundsätzliche Beschäftigung mit der gebauten Umwelt. Dieses Synthesevermögen, ihre Anschlussfähigkeit sowie die integrierte Betrachtungsweise würden dem Kerngedanken der „Deklaration von Davos“ entsprechen: „Die Art, wie wir das Kulturerbe heute nutzen, pflegen und schützen, wird entscheidend sein für die zukünftige Entwicklung einer gebauten Umwelt von hoher Qualität.“⁵

Auch wenn statistisch nur drei Prozent des gesamten Gebäudebestands als Baudenkmäler ausgewiesen sind,⁶ ist die Frage der nachhaltigen Transformation und Anpassung des baulichen Erbes immanent für die Einhaltung der Klimaziele von der Klimaneutralität bis 2045 bis zur Einhaltung der 1,5-Grad-Zielmarke der maximalen Erderwärmung. „Reuse, Reduce, Recycle“ sind nur einige Schlagworte eines neuen Wertesystems des ressourcenschonenden und werterhaltenden Bauens.

Bauen im Bestand beziehungsweise Bauen mit dem Baudenkmal hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Jedoch ist aus dem Sondergebiet noch kein Normalfall geworden. Die Herausforderungen in der Baupraxis sind komplex, weil größtenteils nach wie vor von der Neubaumaßnahme rechtlich wie technisch ausgegangen wird. Deshalb hat vor über zwanzig Jahren die Arbeitsgruppe „Architekten in der Denkmalpflege“ der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (AKH) das ambitionierte Projekt eines Leitfadens zur Umschreibung von „Inhalten und Abläufen von Architektenleistungen im Bestand, im Besonderen am Kulturdenkmal“ samt Leistungshonorierung in Angriff genommen. Die Zielformulierungen haben noch heute Bestand: „Viele im Bestand tätige Architekten wissen heute, dass sich Modernisierungs- und Sanierungsaufgaben nicht standardisieren lassen. Allgemeingültige Rezepte sind nicht anwendbar. [...] Die Systematik der Vorbereitung, Planung und Durchführung von Maßnahmen für ein zu sanierendes Objekt ist nicht vergleichbar mit der Planungs- und Durchführungssystematik eines Neubaus. [...] Das Leistungsbild im Bestand und das Leistungsbild bei einem Kulturdenkmal unterscheidet sich lediglich in der Bearbeitungsintensität, nicht aber in der Bearbeitungssystematik.“⁷

Dennoch bedarf es einer Fortschreibung dieser Zielformulierungen. Dieses Handbuch leistet hierzu einen aktuellen Beitrag. Innerhalb der letzten zwanzig Jahre haben sich Rahmenbedingungen auf vielen Ebenen verändert – angefangen von der Anpassung der Leistungshonorierung nach dem EuGH-Urteil (2019) zur HOAI über neue Rechtsgrundlagen wie zur Förder- und Zuschussmöglichkeit bis zur Frage des gebäudetechnischen und gebäudeplanerischen Eingriffs beim Baudenkmal als Beitrag zur Klimaanpassung, um nur einige Aspekte zu nennen.

Die Denkmalpflege ist gegenüber dem Weiterbauen und dem Plädoyer zur Einführung einer Umbaukultur im Vorteil. Sie gründet auf Theorie, Wissenschaftlichkeit, Methodik, Handwerk und einem festen Wertekanon – Grundlagen, die für eine junge Umbaukultur adaptierbar erscheinen mögen. Diese bleibt heute aber noch zu sehr im Wesen der „Bricolage“ verhaftet und ist auf das Mindset ihrer jeweiligen Planerin, ihres Planers ebenso wie auf die Offenheit der in der Denkmalpflege genehmigenden Person angewiesen: Bestand braucht Haltung!⁸

4 Vgl. Wohlleben, M.; Meier, H.-R. (Hrsg.): Nachhaltigkeit und Denkmalpflege. Beiträge zu einer Kultur der Umsicht. Zürich: Hochschulverlag an der ETH-Zürich, 2003 (Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der ETH-Zürich Band 24).

5 Vgl. Deklaration von Davos 2018, S. 18. In: <https://davosdeclaration2018.ch/wp-content/uploads/sites/2/2023/06/2022-06-09-081317-davos-declaration.pdf> [abgerufen am 18.03.2025].

6 Vgl. Erhebung zum Gebäudebestand in Deutschland des BDA NRW von 2016. In: Baukultur Bericht 2018/19. Erbe – Bestand – Zukunft. Potsdam: Bundesstiftung Baukultur, 2018, S. 12.

7 Vgl. Architektenkammer Hessen informiert: Bauen im Bestand. Informationsreihe für Architekten, Nr. 17. Wiesbaden: Architektenkammer Hessen, 1996, S. 7.

8 Vgl. Bestand braucht Haltung. Position des BDA Nordrhein-Westfalen zum Umgang mit dem baulichen Bestand und Erbe. Hrsg.: Bund Deutscher Architekten Landesverband NRW e. V. Düsseldorf: BDA Nordrhein-Westfalen, 2016.

Das Arbeiten mit dem Bestand und mit dem Baudenkmal birgt Unsicherheiten, weil Gegebenheiten häufig unklar sind. Dies trifft im Besonderen auf das junge baukulturelle Erbe ab den späten 1970er-Jahren zu, als Mehrfachkomponenten- und Verbundwerkstoffe im Bauwesen Einzug hielten. Hochspezialisierte Werkstoffe prägen nach wie vor das gegenwärtige Bauen und lassen das „Produkt“ Haus nicht mehr in seinem handwerklichen Sinne verstehen. Mit der Aufforderung, zum „Einfachen Bauen“ zurückzukehren, verbindet sich daher auch die nachhaltige Vorausschau auf die zukünftigen Baudenkmäler und ihre Reparierbarkeit.

Erhalten und (Um-)Gestalten sind stets zusammenzudenken. Auch das Baudenkmal ist einem stetigen Wandel unterzogen, weil sich auch die gesellschaftlichen, ökonomischen und technologischen Bedingungen von Generation zu Generation verändern. Die vielfältigen Bedeutungs- und Werteebenen wollen stets für die neuen Realitäten verhandelt werden und bleiben daher virulent. Die Praxis des „Konservierens“ ist eher missverständlich und zur Bewältigung der gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen nicht zweckdienlich. Denkmalpflege und Architektur können sich gegenseitig stärken und einen gemeinsamen baukulturellen Diskurs fördern. Dieser wäre in Bezug auf eine nachhaltige Transformation des Bestands und im Besonderen des Baudenkmals sowie im Hinblick auf eine erfolgreiche Bauwende wünschenswert.

Den Herausgebenden, den Autorinnen und Autoren ist in vielerlei Hinsicht zu danken. Es stellt zuallererst einen großen Verdienst dar, Licht in all die Unwägbarkeiten zu bringen und die langjährige Erfahrung aus Praxis und Forschung nun in einem Handbuch für Architekten vorzulegen. Dem Verlag ist ebenfalls zu danken, indem er dieser besonderen Form der Wissensvermittlung den benötigten Raum und Relevanz beimisst. So bleibt zu guter Letzt, den Lesenden viel Freude beim Studieren dieses Handbuchs zu wünschen und ebenso, dass sie dabei viele Anregungen und Antworten finden.

Wiesbaden, im Mai 2026

Gerhard Greiner
Präsident der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (AKH)

Inhalt

	Vorwort	5
	Geleitwort des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen	8
	Geleitwort der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen	10
1	Grundlagen und Systematik der Denkmalpflege	17
1.1	Die Rolle von Architekten in der Denkmalpflege	17
1.2	Ziele, Themen und Begriffe	20
1.2.1	Ziele der Denkmalpflege	20
1.2.2	Denkmalbegriff	21
1.2.3	Themenbereiche der Denkmalpflege	22
1.2.4	Methoden der Baudenkmalpflege und ihre Grundprinzipien	24
1.3	Rechtsgrundlagen des Denkmalschutzes in Deutschland	28
1.3.1	Die zentralen Vorschriften in den Denkmalschutzgesetzen	29
1.3.1.1	Der rechtliche Denkmalbegriff und seine Publizität	29
1.3.1.2	Gesamtanlagen	31
1.3.1.3	Öffentliches Erhaltungsinteresse	32
1.3.1.4	Publizitätsformen und Rechtsschutz	33
1.3.2	Erhaltungspflicht und ihre Durchsetzung	33
1.3.3	Genehmigungspflichten	34
1.3.3.1	Voraussetzungen, Genehmigungsbedürftigkeit	34
1.3.3.2	Erlaubnis-/Genehmigungsverfahren	35
1.3.3.3	Behördeninternes Verfahren	35
1.3.3.4	Denkmalschutzrechtliche Entscheidung	36
1.4	Organisation des Denkmalschutzes und aktuelle Rechtsthemen	39
1.4.1	Behördenstrukturen und Zuständigkeiten	39
1.4.2	Formen der Zusammenarbeit und Dissensverfahren	40
1.4.3	Spezielle Zuständigkeiten für kirchliche und staatliche Denkmäler	42
1.4.4	Ehrenamt und Denkmalräte	42
1.4.5	Aktuelle Rechtsthemen	42
1.5	Baunormen und Bautechnik – Umgang und Anwendung am Denkmalobjekt	44
1.5.1	Gesetzliche Regeln	45
1.5.2	Anerkannte Regeln der Technik	46
1.5.3	Historische Regeln der Technik	47
2	Herausforderungen und Möglichkeiten im Umgang mit denkmalgeschützten Gebäuden	49
2.1	Annäherung an das Denkmalobjekt – vom Denkmalwert zur erfolgreichen Instandsetzung	49
2.1.1	Der Blick der Denkmalpflege auf ein Projekt	49
2.1.2	Das Wesen des Denkmals als Unikat erkennen	54
2.2	Möglichkeiten und Grenzen einer Um- und Neunutzung	59
2.2.1	Spektrum der Nutzungsmöglichkeiten	59
2.2.2	Übertragung der Bauherrenwünsche auf das Denkmalobjekt	64
2.2.3	Konstruktiver Dialog mit der Denkmalpflege	65

2.3	Brandschutz und Denkmalschutz – Schutzziele und Zielkonflikte	68
2.3.1	Leistungsphasen im Leistungsbild Brandschutz	69
2.3.2	Die Säulen des Brandschutzes und die Atypik des Baudenkmals	72
2.3.3	Möglichkeiten und Grenzen für Abweichungen von materiellen Anforderungen der Landesbauordnungen	74
2.4	Barrierefreiheit	75
2.4.1	Blick auf die Gesetzgebung	75
2.4.2	Lösungsansätze bei Zielkonflikten	76
2.4.3	Planungshinweise	79
2.5	Nachhaltigkeit	80
2.5.1	Aspekte von Nachhaltigkeit bei Altbauten	80
2.5.2	Energiewirtschaftliche Erfassung von Nachhaltigkeit	84
2.6	Haustechnik	90
2.6.1	Gebäude, Mensch und Technik	90
2.6.2	Wie viel Technik braucht ein Baudenkmal?	91
2.6.3	Weiternutzung alter Technik	92
2.6.4	Neue Elemente und Systeme	93
2.6.5	Heizung	93
2.6.6	Sanitärinstallationen	95
2.6.7	Elektroinstallationen	96
2.6.8	Sonstige Haustechnik	96
2.6.9	Resümee	96
2.7	Energetische Sanierung	97
2.7.1	Vorgaben des Bauordnungsrechts	97
2.7.2	Vorgaben aus Förderbedingungen	98
2.7.3	Energieberatung und Energiekonzepte	99
3	Verstehen – Planen – Bauen	103
3.1	Rollen und Beteiligte im Projektablauf	103
3.1.1	Einflussfaktoren	103
3.1.2	Beteiligte	104
3.1.3	Rollen und Aufgaben	108
3.2	Vorbereitung und Planung – „Leistungsphase 0“	112
3.2.1	Vorbereitung einer Denkmalbaustelle	112
3.2.1.1	Leistungsphase 0 – Start vor dem Start	112
3.2.1.2	Einrichtung einer Denkmalbaustelle – das Gebäude als Projektpartner	113
3.2.2	Objekterfassung	119
3.2.2.1	Grundlagen recherchieren	119
3.2.2.2	Grundlagen schaffen	122
3.2.2.3	Benennungssystem	128
3.2.3	Bestandsaufnahme	129
3.2.3.1	Erfassung, Untersuchung und Dokumentation der Bausubstanz	129
3.2.3.2	Methoden der Erfassung	129
3.2.3.3	Raubuch, Baualterskartierung, Denkmalpflegeplan und Bindungsplan	134
3.2.4	Zustands- und Schadensaufnahme	139
3.2.4.1	Perspektive eines Tragwerksplaners	141
3.2.4.2	Perspektive eines Holzrestaurators	148
3.2.4.3	Perspektive eines Steinrestaurators	151
3.2.5	Instandsetzungskonzept	155
3.2.5.1	Bedeutung, Entwicklung und Zielsetzung eines Instandsetzungskonzepts	155
3.2.5.2	Beispiele für die Entwicklung und Umsetzung unterschiedlicher Instandsetzungskonzepte	157
3.3	Bau- und denkmalrechtliche Genehmigung	171
3.3.1	Blick auf die Gesetzgebung der Bundesländer	171
3.3.2	Kontakt zur Denkmalbehörde	173
3.3.3	Urteile	174
3.4	Ausführungs- und Detailplanung	175
3.4.1	Nachkriegsarchitektur	176
3.4.2	Bausubstanz des 19. Jahrhunderts	185

3.5	Ausschreibung und Vergabe.....	191
3.5.1	Perspektive eines Tragwerksplaners	192
3.5.2	Perspektive eines Holzrestaurators	201
3.5.3	Perspektive eines Steinrestaurators	205
3.6	Bauüberwachung	207
3.6.1	Organisation der Denkmalbaustelle	207
3.6.2	Baustellenbetrieb	209
3.6.3	Qualitätssicherung im Projektverlauf.....	218
3.7	Abnahme und Dokumentation	219
3.7.1	Begriff und Bedeutung der Abnahme.....	219
3.7.2	Abnahme als Vertragspflicht	220
3.7.3	Abnahmearten	220
3.7.4	Verweigerung der Abnahme	222
3.7.5	Mängelvorbehalte.....	223
3.7.6	Vorbereitung der Abnahme durch Bauüberwachung und Dokumentation ..	223
3.7.7	Dokumentation der Abnahme.....	224
3.8	Bestandserhaltung nach Fertigstellung – „Leistungsphase 10“.....	225
3.9	Planen im Bestand und neu bauen – Räume der Stadt	228
3.9.1	Den angetroffenen Zustand fortschreiben – Projektbeispiele	229
3.9.2	Mosaiksteine der Stadtentwicklung – Bestand, Neubau und Denkmalschutz	234
4	Bautechnik – mögliche denkmalspezifische Brennpunkte	237
4.1	Umgang mit objektimmanenten Herausforderungen	237
4.1.1	Mauerwerk	237
4.1.1.1	Feuchte- und Salzbelastungen als bauphysikalische Herausforderung im historischen Mauerwerk.....	237
4.1.1.2	Belastungsbeispiele und Ursachenklärung.....	241
4.1.1.3	Sinnvolle Lösungsprinzipien und gängige Handlungskonzepte.....	243
4.1.2	Holzkonstruktionen (Wände, Decken, Dächer)	244
4.2	Umgang mit Schäden aus vorangegangenen Instandsetzungen	246
4.2.1	Sanierungsbedingte Schäden an (Naturstein-) Fassaden und Mauerwerk... ..	246
4.2.2	Sinnvolle Lösungsprinzipien und gängige Handlungskonzepte	249
4.3	Verändern durch Umnutzung	250
4.3.1	Umnutzung – Lösungsansatz mit Herausforderungen.....	250
4.3.2	Bauphysikalische und bauklimatische Herausforderungen am Beispiel der Umnutzung eines ehemaligen Kuh- und Schweinestalls	250
4.4	Haustechnik – Ertüchtigung und zeitgemäße Weiterentwicklung	257
4.5	Wärmeschutz	260
4.5.1	Gebäudenutzung	260
4.5.2	Bauphysikalische Berechnungen – ein Überblick.....	260
4.5.3	Angaben zu Bauteilverbesserungen beim Baudenkmal	262
4.5.3.1	Außenwand.....	262
4.5.3.2	Fenster	265
4.5.3.3	Dach und oberste Geschossdecke	267
4.5.3.4	Sohlplatten und Decken über Kellerräumen	269
4.5.3.5	Wärmebrücken.....	270
4.5.4	Luftdichtheit beim Baudenkmal	270
5	Baukosten und Finanzierung	271
5.1	Kostenplanung und Wirtschaftlichkeit beim Bauen im Bestand	271
5.2	Erfolgsfaktoren für eine wirtschaftlich tragfähige Denkmalprojek- tentwicklung	274
5.2.1	Die volkswirtschaftliche Ebene – europäische Städte als Kraftwerke der Wirtschaft und des sozialen Zusammenhalts	274
5.2.2	Projektbeteiligte und Prozessdesign – Kommunikation auf Augenhöhe....	275
5.2.3	Herstellungs-, Planungs- und Nebenkosten – Gradmesser der Wirtschaftlichkeit	276

5.2.4	Entscheidende Faktoren für Erträge und Mehrwert einer Denkmalimmobilie	277
5.2.5	Anforderungen an das Kosten- und Risikomanagement, an Finanzierung und Nachhaltigkeitsvorgaben	278
5.2.6	Denkmal-AfA – attraktive Kompensation für den denkmalpflegerischen Mehraufwand	279
5.2.7	Förderung und Zuschüsse – Steighilfen für erhöhte Baustandards	281
5.2.8	Zusammenfassung und Fazit	282
6	Kommunikation als Basis des Erfolgs	285
6.1	Planende als Moderierende	285
6.2	Kooperative Gesprächsführung	287
6.2.1	Umgang mit Behörden – Gespräche vorbereiten und führen	287
6.2.2	Miteinander statt gegeneinander – erfolgreiche Kommunikation auf der Baustelle	290
6.2.3	Wenn es schwierig wird – Spannungsfelder auflösen	291
6.2.4	Praktische Hinweise für Ortstermine	292
6.2.5	Mut zum Miteinander – kooperative Gesprächsführung als Chance	292
7	Recht	293
7.1	Leistungsbild der Architekten bei der Arbeit am Baudenkmal	293
7.1.1	Grundleistungen und Besondere Leistungen nach HOAI	293
7.1.1.1	Grundleistungen aus späteren Leistungsphasen mit Bedeutung für die Voruntersuchung am Baudenkmal (Kriterium 1)	293
7.1.1.2	Erfahrungsgemäß häufig bei der Arbeit am Baudenkmal zu erbringende Besondere Leistungen (Kriterien 2 und 3)	296
7.1.2	Zusätzliche Leistungen	299
7.2	Möglichkeiten der Vertragsgestaltung	300
7.3	Haftung	307
7.4	Honorar	309
7.4.1	Honorar-Sonderfall „Voruntersuchung“	309
7.4.2	Anrechenbare Kosten	310
7.4.3	Honorarparameter	311
7.4.4	Praxiserfahrungen	314
7.5	Urteile und Rechtsprechung	315
8	Anhang	317
8.1	Autorenverzeichnis	317
8.2	Normen, Rechtsvorschriften und Literatur	320
8.3	Stichwortverzeichnis	327

1 Grundlagen und Systematik der Denkmalpflege

1.1 Die Rolle von Architekten in der Denkmalpflege

(Jürgen Krieg, André Kramm)

Verantwortung und Ziel

„Mir geht es nicht darum, meinen Namen irgendwo draufzupacken. Mir geht es um Engagement. Wir sind keine Künstler, wir sitzen mitten in diesem Chaos, das Leben heißt. Nun kann man sagen, man möchte nicht Teil dieses Chaos sein und nur unter perfekten Bedingungen bauen – ein exklusives Privathaus in den Bergen zum Beispiel. Aber das interessiert mich nicht. In der Architektur geht es mehr als um Formen und Material. Man muss sich auf diese Welt einlassen. Ein Fußballspieler sagt ja auch nicht, er spiele nur, wenn es draußen nicht regnet. Noch mal: Architekten haben eine gesellschaftliche Verantwortung.“ („Wir sitzen mitten in diesem Chaos, das Leben heißt“ – Interview mit David Chipperfield. In: Der Spiegel vom 28.05.2022 [Nr. 22])

Dieses Zitat des britischen Architekten David Chipperfield umreißt die Haltung und Verantwortung, die Architekten in der heutigen Zeit einnehmen sollten. Inmitten gesellschaftlicher, ökologischer und kultureller Herausforderungen ist ihre Verantwortung gewachsen – nicht zuletzt in Bezug auf den sensiblen Umgang mit unserem baukulturellen Erbe.

Die Erhaltung historischer Bausubstanz ist mehr als ein technischer oder ästhetischer Akt: Sie ist ein bewusster Beitrag zur Ressourcenschonung und zur Bewahrung kultureller Identität. Der Blick darf sich dabei nicht ausschließlich auf das Neue richten. Vielmehr muss der Wert des Bestehenden neu erkannt und interpretiert werden, wobei die Verwertung der historischen Bausubstanz auch unter den Fragen der Wirtschaftlichkeit auf den Prüfstand zu stellen ist. Es geht nicht nur um eine romantisierende Erhaltung der Historie, sondern auch um den Erhalt des unzweifelhaft vorhandenen volkswirtschaftlichen Wertes.

Die kulturhistorischen Werte und die tatsächlichen Sachwerte, die in einem Gebäude stecken und manchmal erst auf den zweiten Blick sichtbar sind, gilt es herauszuarbeiten, zuweilen gegen Widerstände an ihnen festzuhalten und sie nicht zwingend museal, sondern in der Nutzung und der Wertsteigerung zeitgemäß zu transformieren. Hier können Architekturschaffende mit ihrer wichtigen Stimme prägende Moderatoren und Vermittler im gesellschaftlichen Diskurs und am konkreten Gebäude sein.

Die Umsetzung am konkreten Gebäude, am einfachen Kulturdenkmal, der Scheune, dem Industriedenkmal oder am wichtigen Bürgerhaus ist die alltägliche Arbeit von Architekten.

Der Spagat zwischen gesellschaftlicher Verantwortung und konkreter Praxis mit ihren vielschichtigen Themen erfordert im Rollenverständnis von Architekten mehr denn je Haltung für das Einzelne und Ganze – den Genius Loci und das Gebäude – sowie eine umfassende Kompetenz für historische Konstruktionen und Materialien und die aktuellen Anforderungen an das Bauen. Dabei ist nicht entscheidend, wer eine Maßnahme verantwortet, sondern wie sie umgesetzt wird. Reparieren und Weiterbauen, das Zusammenspiel von Substanzerhalt und zeitgemäßer Ergänzung – das „Altneu“ im Sinne von Miroslav Sik (vgl. Wirz, 2000; Konflikte binden, 1998) – wird so zur zentralen gestalterischen wie ethischen Aufgabe. Das Alte ist schöpferisch weiterzuentwickeln, das Alte neu zu verbessern, darin liegt die wertschöpfende Lösung.

Im Ringen um diese wertschöpfende Lösung ist eine Offenheit im Diskurs am konkreten Gebäude gefordert. Hier geht es um einen offenen Dialog darüber, ob alles wie im Neubau perfekt und DIN-gerecht sein kann bzw. muss oder ob der Charme, die Patina der Geschichte im Zusammenspiel mit dem Unperfekten des späteren Erscheinungsbildes dem Denkmal eine Anmutung angeeignet lassen, die es zu einem besonderen und unverwechselbaren Ort mit besonderer Wertschöpfung werden lässt.

Moderiert von Architekten sind die wissenschaftliche Kompetenz der Denkmalpflege, die Anforderungen aus dem Zustand und der zukünftigen Nutzung des Gebäudes und – last, not least – die Wünsche und Vorstellungen der Bauherrschaft in Einklang zu bringen.

Architekten sind beim Neubau Treuhänder der Bauherren, beim Bestandsgebäude sind sie Treuhänder der Bauherren und des Gebäudes. In diesem Prozess ist auch die Denkmalpflege neu zu etablieren, um den Denkmälern eine Chance für eine lebendige Zukunft zu eröffnen.

Vittorio Magnago Lampugnani fordert in seinem Buch „Gegen Wegwerfarchitektur“ richtigerweise einen Paradigmenwechsel im Rollenverständnis:

„Die Denkmalpflege ist für die abgegriffenen, chamoisen Postkartenansichten zuständig, die sie für die Nachwelt und die Besucher, das heißt: die Touristen, zu bewahren hat. Die Architektur befasst sich hingegen mit den Bedürfnissen der Gegenwart, die sie baulich umsetzt: im Namen eines Fortschritts, dessen Konsequenzen sie nicht allzu gründlich reflektieren zu müssen meint. Diese Trennung war von Anbeginn fragwürdig, zumal die gebaute Lebenswelt ein Zeitspeicher ist, der ebenso für Fragen der Gegenwart Einsichten

vermittelt. *Das neue Umweltbewusstsein hebt diese Aufgabenteilung definitiv auf.*“ (Lampugnani, 2024, S. 97)

Architekten und Denkmalpfleger, Bauforscher, Restauratoren und Handwerker sind in der Pflicht, sich dieser seit dem Europäischen Denkmalschutzjahr 1975 so oft formulierten „Zukunft für die Vergangenheit“ zu stellen.

Das Gelingen einer Instandsetzung, eines Umbaus oder einer Modernisierung am Kulturdenkmal ist nur mit einer grundlegenden Vorbereitung, einer sinnvoll und am historischen Bestand orientierten Planung und Ausführung möglich. Architekten nehmen hier bei der Grundlagenermittlung, Planung und Ausführung von Präventions-, Erhaltungs-, Sanierungs- bzw. Restaurierungsmaßnahmen und Baumaßnahmen am vorhandenen Baubestand die zentrale Rolle ein. Sie sind Koordinatoren, Moderatoren, Inspiratoren und fachlich Begleitende für die Beteiligten und die Bauherren.

Das Gelingen einer denkmalverträglichen Maßnahme am Baudenkmal liegt im Wesentlichen in der Verantwortung der Architekten in der Denkmalpflege.

Der gesellschaftlich notwendige Wechsel – weniger Neubau, mehr Erhalt der Bausubstanz – sieht Denkmalpfleger und Architekten gemeinsam neben ihrer Position als Bewahrer der Baukultur auch als zukünftige Anwälte des Erhalts von lebensfähigen Räumen für die kommenden Generationen.

Ein Denkmal

Die Auseinandersetzung mit einem konkreten Gebäude beginnt häufig mit einer scheinbar einfachen Frage: Ist es ein Denkmal? Zu Beginn einer Maßnahme kann diese Frage offen, ungeklärt oder zu definieren sein.

Einzeldenkmal oder Ensemble, ist das Gebäude, sind seine Teile schützenswert? Selbst ein Gebäude, das noch nicht unter dem Schutzschild der Denkmalpflege steht, kann sich als unentdecktes, schützenswertes Juwel entpuppen.

Die Quellen und Zeugniswerte, die ein Gebäude zum Kulturdenkmal machen, sind nicht immer sofort als solche zu erkennen.

So ist es eine der ersten Aufgaben von Architekten, sich über eine eventuelle Denkmalausweisung zu informieren.

Nach eigener Einschätzung und der Recherche in der Denkmaltopografie sowie eventueller Rücksprache bei der Denkmalbehörde entsteht mehr Klarheit und es stehen oftmals erste wichtige grundsätzliche Fragen im Raum.

Es gilt dem Gebäude, den Wünschen der Bauherrschaft und den Anforderungen der Denkmalpflege offen gegenüberzutreten.

Ist die von den Bauherren gewünschte Nutzung mit der Substanz realisierbar oder ist eine andere Nutzung zielführender? Vielleicht braucht es Zeit und Einfühlungsvermögen, um diese Fragen würdig beantworten zu können.

Die am Denkmal arbeitenden Architekten – die Denkmalarchitekten – benötigen ein Verständnis für die Baugeschichte und die historischen Konstruktionen. Materialkenntnisse und die Raumauffassungen aus den Epochen

sollten bekannt sein: Wie wurde gebaut, wie haben die Menschen gelebt, wie waren die Lebensbedingungen und wie war der städtische Raum um das Gebäude?

Es hilft, sich mit dieser Vergangenheit, den gegenwärtigen Realitäten und den zukünftigen Anforderungen an das Denkmal auseinanderzusetzen, gerade wenn mit und nicht gegen ein Denkmal geplant, gearbeitet und gelebt werden soll.

Den Bauherren zuzuhören, die Denkmalpfleger zu befragen, die Spurensuche der Bauforschung und der Restauratoren voranzutreiben und schließlich eine Haltung zum Denkmal und seiner Geschichte zu finden: Dies beschreibt die Rolle der Architekten am Anfang des Entscheidungsprozesses.

Der römische Architekt, Ingenieur und Architekturtheoretiker Vitruv formulierte bereits vor mehr als 2.000 Jahren, dass beim Bauen auf die **Festigkeit**, den **Nutzen** und die **Schönheit** geachtet werden muss (vgl. zweisprachige Ausgabe von Vitruv bei Fensterbusch, 2008, Erstes Buch, Kapitel 3, Abschnitt 2). Diese 3 Prinzipien sind heute noch gültig, sie begleiten Architekturschaffende bewusst oder unbewusst auf besondere Art beim Arbeiten am Denkmal.

Von dem Gebäude zu lernen, ist der Ausgangspunkt des Handelns. Dieser Lernprozess basiert auf einfachen Fragestellungen bezüglich der Festigkeit, des Nutzen und der Schönheit: Was hat das Gebäude überlebensfähig (standfest) gemacht? Welchen Nutzen hatte es? Welche Nutzung war angemessen? Worin liegt die Schönheit oder die Anziehungskraft des Gebäudes? Für die Perspektive des Gebäudes ist darüber hinaus die Frage bedeutsam, was entfernt und was neu hinzugefügt werden muss.

Ausgehend von der Beantwortung dieser Fragen ist die Haltung zum Umgang mit dem Denkmal objektspezifisch zu definieren. Die Architekten führen die Antworten – unterstützt von einem Team aus weiteren Fachdisziplinen (Bauforschung, Tragwerksplanung, Denkmalpflege, Bauphysik usw.) – im Instandsetzungskonzept und dem denkmalpflegerischen Entwurf zusammen.

Werterhalt ist die Aufgabe, die Architekten für die Bauherrschaft, das Objekt und für die Gesellschaft umzusetzen haben. Werterhalt beschränkt sich dabei nicht nur auf die selbstverständlich zu leistende, sach- und fachgerechte Umsetzung: Architektonisches Denken und architektonische Haltung bedeuten vielmehr, das Gebäude mit seiner Geschichte lebendig zu halten.

Es gilt die Festigkeit, den Nutzen und die Schönheit zu erhalten und im besten Sinne weiterzubauen. Die Konzeption der Architektinnen und Architekten – der denkmalpflegerische Entwurf – hat diese vitruvsche Grundformel als Fundament ihres Handelns auch am Denkmal zu verstehen.

Der vom architektonischen Denken geprägte Entwurf und seine Umsetzung bilden nicht nur eine Facette, eine Zeit oder eine Lebensphase des Denkmals ab. Das architektonische Denken erfordert eine weiter gehende, gesamtheitliche Sicht. Jochem Jourdan formuliert diesen umfassenden Anspruch folgendermaßen:

„Bauen erfordert architektonisches Denken. Unser Denken verbindet Gebrauch und Bedeutung – Material und Kon-

struktions – Körper und Raum – Haus und Stadt – Garten und Landschaft – Region und Welt – Kunst und Wirtschaft. Die immer wieder neu zu bestimmende Aufgabe, Architektur und Lebensform als Einheit zu begreifen, beschreibt unsere Leidenschaft für den Beruf des Architekten. Mit Architektur stellen wir unser Denken und Fühlen über die Welt [...] dar.

So wie die Sprache durch die Bedeutung, die wir den Wörtern geben, uns Welt verstehen lässt, drückt sich in der Architektur die Bedeutung in den Formen aus, der Gestaltung, die wir unserer Umwelt geben. Wenn wir uns als Menschen mit Blick in die vergehende Zukunft sehen, eingebunden in den Zeitfluss zwischen gestern und morgen, entsteht hieraus eine Architektur, die die Gegenwart in all ihrer faszinierenden Dynamik und Schönheit bejaht, die das Ziel hat, eine harmonische Umwelt zu schaffen, in der wir uns frei fühlen, die uns nicht beengt und vorausschauende Entwicklung denkt und entwirft. Wenn Architektur Lebensform inszeniert, benötigt sie die Bilder, die eine bildhafte Übersetzung der Lebensgeschichten erzählen können, die das Individuelle als auch das Gemeinschaftliche ermöglichen.“ (Jochem Jourdan auf der Internetpräsenz des Büros Jourdan & Müller Steinhauser [Frankfurt am Main] unter der Überschrift „Gestaltungsprinzipien und Arbeitsweise“; vgl. <http://jourdan-muellersteinhauser.de/de/buero/> [Zugriff: 01.12.2025])

Gelingt es, diese Vielschichtigkeit abzubilden, so entsteht ein Denkmal, das identitätsstiftende Heimat für Vergangenheit und Zukunft ist.

Vorbereitungsphase

Architekten sind mit Aufgaben konfrontiert, die sie aus ihrer Tätigkeit beim Neubau nicht kennen. Bauteile oder ganze Gebäudeteile des Bestandes sind von historischer Bedeutung und erfordern den Erhalt und die Einbeziehung in das Planungskonzept. Für die historischen Bauteile ist ein angepasstes Sanierungskonzept zu entwickeln und ergänzende Bauteile dürfen keine schädlichen Auswirkungen auf diese Substanz verursachen.

Die Vorbereitungs- und Umsetzungsmethoden eines Projektes, die üblicherweise am Neubau Anwendung finden und die auch wesentlicher Bestandteil der Architekturausbildung sind, erweisen sich für die Anwendung am Denkmal als nicht zielführend. Jedes Baudenkmal ist einzigartig, die DIN-gerechten Standards, die Projektorganisations- und Ablauforganigramme, die Kostenplanung und die Bauetze orientieren sich bisweilen alle an Neubauten und deren reproduzierbaren Werten. Die Übertragung dieser Standards auf den jeweiligen Bestand ist kritisch zu bewerten und oft zum Scheitern verurteilt.

Für die Planungen am Baudenkmal sind substanzielle Informationen über die historische Bausubstanz, eventuelle Bauteilöffnungen, Schadensanalysen und Untersuchungen der Konstruktion bereits in der Vorbereitungsphase notwendig. Es sind beispielweise vorhandene Schäden, Maße, Oberflächen, etwaige Verformungen, die Material- und naturwissenschaftlichen Eigenschaften sowie die Geschichte des Baudenkmal mit seinen Veränderungen zu eruieren und zu bewerten, um eine Grundlage für die Planung zu schaffen.

Das Baudenkmal verlangt nach einer durch Architekten begleiteten Vorbereitungsphase (Leistungsphase 0), um den Umfang der Untersuchungsnotwendigkeiten und die Ablaufplanungen zum Erreichen einer ersten Kosten- und Nutzungsprognose erarbeiten zu können.

Grenzen und Möglichkeiten der Vorbereitung

Das Leistungsbild gemäß den Leistungsphasen der HOAI, die Architekturschaffende routiniert am Neubau nacheinander abarbeiten können, ist beim Arbeiten am und mit dem Baudenkmal nur bedingt anwendbar.

Gewichtungen einzelner Leistungen und chronologische Abfolgen sind für das Arbeiten am Bestand und besonders am Baudenkmal die Folge. Eine Bauteilöffnung und deren Beauftragung, Umsetzung und Abrechnung fällt beispielsweise nicht in die ersten Leistungsphasen der HOAI, ist leistungstechnisch entweder eine besondere Maßnahme über die Grundleistungen hinaus oder gehört in die späteren Leistungsphasen der Architekten ab Ausführungsplanung.

Diese durch das Kulturdenkmal geprägte spezifische Vorgehensweise und die Informationsbeschaffung ziehen sich über den gesamten Planungs- und Bauprozess. Hierbei sind Architekten in der Denkmalpflege damit konfrontiert, dass sie je nach Gegebenheit selbst diese Erkenntnisse gewinnen können oder aber fachliche Unterstützung benötigt wird. Für eine Abwägung ist es notwendig, dass die Architekten ihre Aufgaben kennen, ihre Möglichkeiten und Grenzen abschätzen können und die Beteiligten hierüber informieren und beraten. Neben einer Klärung der Honorierung für Leistungen, die durch die Architekten über das Leistungsbild hinaus erbracht werden können, ist eine genaue Abgrenzung zu notwendigen Tätigkeiten von Fachleuten und Fachplanern notwendig.

In allen Phasen dieser Vorbereitung sind Umfang und Intensität der Bearbeitung auf den jeweiligen Einzelfall anzupassen, die fachlich Beteiligten zu steuern und die Bauherren über die notwendigen Schritte zu informieren.

Die zum Erkenntnisgewinn erforderlichen vorbereitenden Untersuchungen erfolgen bei fast allen Objekten erst sondierend, bevor sie im Prozess immer detaillierter werden. Auf Grundlage der gewonnenen Ergebnisse können dann ggf. auch noch weitere Untersuchungen in Erwägung gezogen werden.

Zwei besondere und nicht zu unterschätzende Aspekte, die eine eindeutige Begrenzung der Möglichkeiten des Denkmals aufzeigen, bestehen in der möglicherweise geringen Kompatibilität von Objekt und Bauherrschaft einerseits und andererseits in die Tatsache, dass nicht jede Sanierung wirtschaftlich darstellbar ist. Es schadet nicht, diese Aspekte zu Beginn offen und sehr transparent zu kommunizieren. Diese Transparenz kann zuweilen zu einem Verlust eines lukrativen Auftrags für die Architekten führen, wird aber vom Ende betrachtet die eindeutig richtige Entscheidung sein.

Zu guter Letzt ist auch die Frage erlaubt, ob die Architekten selbst mit dem Objekt und/oder der Bauherrschaft kompatibel sind. Bei keinem Beteiligten sollte die Selbst-

verwirklichung über dem Denkmal stehen. Das Denkmal setzt Grenzen und eröffnet zugleich Chancen.

Weitere Planungsphase und Ausführung

Die Architekten richten ihre Planungen an den Ergebnissen aus, die in der Untersuchungs- und Vorbereitungsphase gewonnen wurden. Die Planungsüberlegungen stimmen sie – gemeinsam mit der Bauherrschaft – mit der Genehmigungsbehörde ab. Die erarbeitete und gemeinsam festgelegte Vorgehensweise wird dann Grundlage einer denkmalrechtlich genehmigten Genehmigung.

Selbst bei sehr gründlicher Arbeit in der Vorbereitungsphase endet die Auseinandersetzung mit der historischen Bausubstanz nicht, sondern sie zieht sich durch die weitere Planung und auch durch die Phase der Umsetzung. Es ist oft so, dass erst später Erkenntnisse gewonnen werden oder gewonnen werden können, die Anlass zu neuen Denk- und Planungsansätzen geben.

Die anderen Planenden und Untersuchenden sowie die Bauherrschaft sind über die geänderten Bedingungen und die erlangten Erkenntnisse zu informieren. Ergänzend hierzu sind der für das Objekt sinnvolle weitere Ablauf und die für die Änderungen grundlegenden Bedingungen für die neuen Leistungen mit ihnen festzulegen und abzustimmen. Die Bauherren benötigen hierbei die Information, wie die neuen Erkenntnisse die vorangeschrittene Planung beeinflussen und welche Einschränkungen und Möglichkeiten hierdurch entstehen können.

Für die Architekten bedeutet dies, die Planungen der Vorbereitungsphase zu überarbeiten und anzupassen. Manchmal ergeben sich neue Ansätze, die in das ursprüngliche Konzept einzubinden sind. Gerade bei diesen Sprüngen in den Bearbeitungsständen ist eine kontinuierliche Moderation und ein intensiver Austausch mit allen Beteiligten, den Bauherren und der Genehmigungsbehörde essenziell.

Für die Ausführung der Arbeiten am und mit dem Denkmal sind für spezifische Instandsetzungs-, Umbau- und Modernisierungsarbeiten spezielle Firmen mit besonderem Fachwissen im Umgang mit der historischen Bausubstanz erforderlich. Architekten in der Denkmalpflege beraten die Bauherrschaft zur Auswahl dieser Firmen oder stellen in der Ausschreibungs- und Vergabephase an die potenziellen Bieter die notwendigen Voraussetzungen zur Angebotsabgabe. Die beauftragten Firmen sind über die Besonderheiten der Denkmalbaustelle und die Ziele in Kenntnis zu setzen und hierfür zu sensibilisieren. Dies geschieht schon in der Angebotsphase und zieht sich durch intensive Kommunikation durch die gesamte Ausführungszeit. Bei Änderungen, die infolge neuer Bedingungen notwendig werden, ist die Ausführungsabfolge der tätigen Firmen so zu modifizieren, dass der Bauablauf trotz der neuen Rahmenbedingungen möglichst nicht gestört wird. Dies bedeutet, dass neben der Umplanung, Koordination und Anpassung der Planungen neue Ablaufpläne für die Baustelle zu erarbeiten sind. Es sind geänderte Leistungen bei den Ausführenden abzufragen und manchmal auch andere Gewerke oder Firmen mit spezialisierten Erfahrungen hinzuzuziehen. Bei einer Abweichung von der vorher festgelegten Planung oder Ausführungsart, für die das Budget der Maßnahme

festgelegt wurde, sind den Bauherren eventuelle Kostenveränderungen aufzuzeigen und diese mit ins Kalkül zu ziehen.

Während der Planung und Ausführung und nach Fertigstellung der Baumaßnahme liegt eine wichtige Aufgabe von Architekten in der Denkmalpflege darin, den gesamten Prozess zu dokumentieren und den Bauherren Empfehlungen für die Nutzung des Kulturdenkmals zu unterbreiten. Eine solche Dokumentation sollte alle Schritte der Umsetzung, spezielle Anforderungen und Eigenschaften von Materialien und Bauteilen und das für die historische Bausubstanz erforderliche Nutzungsverhalten abbilden. Auch Vorschläge zu Inspektionen und zur Wartung sollten in einer solchen Dokumentation nicht fehlen.

Ausblick

Die Rolle und das Aufgabenfeld von Architekten sind erkennbar komplex, eine hohe Erhaltungskompetenz ist erforderlich, damit eine immer noch stark verbreitete „Tabula-rasa-Philosophie“ abgelöst werden kann.

Die Vorschläge für eine „Muster(um)bauordnung“ und weitere Beiträge der Initiative Architects for Future Deutschland e. V. (vgl. www.architects4future.de) oder die praxisorientierte Kostengliederung „BIB 276“ des Verbands für Bauen im Bestand e. V. (vgl. www.fuerbauenimbestand.de) zeigen in die richtige Richtung, um das Bauen mit – auch denkmalgeschütztem – Bestand transparent und zukunftsfähig zu unterfüttern.

Die Denkmalpflege kann ihren Erfahrungsschatz und die wissenschaftlich-technisch fundierten Erkenntnisse beisteuern, Architekten sind im Verbund mit Tragwerksplanern, Bauforschenden, Restauratoren und Handwerkern die kompetenten Partner für die Bauherrschaft und das Denkmal.

Die Zukunft wird geprägt sein von der Freude am Sanieren, Umbauen und Weiterbauen. Im Handbuch zur Umbaukultur „Mit Freude sanieren“ der Bundestiftung Baukultur heißt es in diesem Sinne:

„Sind wir dazu da, immer etwas Neues zu machen, oder sind wir dazu da, die Dinge, die bestehen, immer weiter zu vollenden?“, fragte der Architekt Egon Eiermann (1904–1970), [...].

Die Skepsis, ob das Neue immer das Bessere ist, hat seither breite Kreise erfasst. Der mit Abrissen verbundene Verlust an Baukultur und Identität an unverwechselbaren Orten, an materiellem und kulturellem Erbe beunruhigt viele Menschen. Heimat, das sind auch und vor allem Gebäude und stimmige Quartiere.“ (Mit Freude sanieren, 2024, S. 20)

1.2 Ziele, Themen und Begriffe

(Anne Bantelmann-Betz)

1.2.1 Ziele der Denkmalpflege

Die Denkmalpflege hat zum Ziel, Werte von historischen Orten und Objekten für heutige und kommende Generationen zu bewahren. Ihre Aufgabe ist es daher, Denkmäler zu erforschen, zu pflegen und zu erhalten. Sie kann dabei sowohl eine planende, eine beratende als auch eine prakti-

zierende Rolle einnehmen. Weitere Aufgaben der Denkmalpflege sind die Präsentation und Erschließung von Kulturgütern ebenso wie ihre Vermittlung.

Die wissenschaftliche Erforschung der Denkmäler sowie die theoretische Auseinandersetzung mit dem Denkmalbegriff und den Denkmalwerten bilden Bereiche der Denkmalkunde und Denkmalpflege. Das Ineinandergreifen von Denkmalpflege und Denkmalkunde ist ein reziproker Prozess, in dem die Fragen und Erkenntnisse der Forschung und Theorie in die Praxis der Denkmalpflege hineinwirken und umgekehrt.

1.2.2 Denkmalbegriff

Die Frage, was ein Denkmal ist und was es ausmacht, hat sich im Laufe der Jahrhunderte stetig gewandelt. Im Lateinischen heißt Denkmal „monumentum“, das lateinische Verb „monere“ bedeutet „erinnern, ermahnen“. Dieser sprachliche Zusammenhang zwischen dem Denkmal und der Erinnerung wird auch in der Denkmalpflege offenbar.

Unser heutiges Verständnis von Denkmälern wurde maßgeblich im 19. Jahrhundert herausgebildet. Es beruht auf der Idee, dass historische Bauwerke oder Orte aufgrund ihrer Geschichtlichkeit einen Erinnerungswert oder einen künstlerischen Wert haben können. Der Kunsthistoriker und Denkmalpfleger Georg Dehio (1850 bis 1932) sprach in diesem Sinne von der *„aus ästhetischen und historischen Merkmalen gemischte Doppelnatur des Objektes“* (Dehio, 1905, S. 6).

Die Bedeutung des historischen Erbes ist nicht werkimmanent, sondern Ausdruck der Gesellschaft, wenn sie ein historisches Objekt als bedeutend und erhaltenswert erachtet. Eine Voraussetzung für die Denkmalwürdigkeit ist erst ein qualifiziertes Allgemeininteresse, bei dem es möglich ist, dass die Bedeutung eines Denkmals allen zugänglich ist (vgl. Breuer, 1980).

Die Zeitgebundenheit unserer Werte und Normen und damit auch von Denkmalwerten formulierte der österreichische Kunsthistoriker und Denkmalpfleger Alois Riegl (1858 bis 1905) in seinem 1903 verfassten Text zum „Denkmalkultus“, ein von ihm entwickeltes System von Denkmalwerten, das bis heute in die Denkmalpflege wirkt (vgl. Riegl, 1903). Riegl unterscheidet 2 Arten von Denkmälern – zum einen die „gewollten Denkmale“ (im heutigen Sprachgebrauch sog. gesetzte Denkmäler) und zum anderen die „Kunst- und historischen Denkmale“, die er in seiner Theorie in erster Linie betrachtet. Riegl geht davon aus, dass Denkmäler 2 Kategorien von Werten erfüllen können: Erinnerungswerte und Gegenwartswerte. Während die Gegenwartswerte sich auf aktuelle Bedürfnisse in Bezug auf die Nützlichkeit und Ästhetik der Denkmäler beziehen können, stellen die Erinnerungswerte den Bezug des Denkmals zur Geschichte der Menschen her – darunter, gemäß Riegl, besonders verständlich und emotional ansprechend der „Alterswert“.

Assoziierten Architekten und Denkmalpfleger im 19. Jahrhundert vor allem repräsentative, kirchliche oder öffentliche historische Bauwerke mit dem Erhaltungsgedanken, so

öffnete sich Anfang des 20. Jahrhunderts der Blick auf eine Vielfalt von denkmalwerten Orten und Objekten. Vor dem Hintergrund der Missstände der Industrialisierung erfuhr die englische Arts-and-Crafts-Bewegung auch in Deutschland Aufmerksamkeit. Einige ihrer Themen wie die Wertschätzung des ländlichen Lebens und des Handwerks nahm die Heimatschutzbewegung auf, die in sog. vernakularen Bauwerken und Bauweisen regionale Spezifika und immaterielle Werte erkannte.

Widerhall erfuhr um 1900 auch die Erkenntnis, dass nicht nur einzelne historische Bauwerke, sondern ganze Ortskerne, Altstädte oder bauliche Anlagen in ihrer Gesamtheit Denkmäler sein konnten. Zur Entdeckung des Ensembles als Denkmal führten nach dem Kunsthistoriker und Denkmalpfleger Tilmann Breuer (1931 bis 2022) 2 Sichtweisen – jene, in der das Ensemble eine malerische Wirkung entfaltet (insbesondere im Zusammenhang mit der natürlichen Umgebung), und jene, in der das Ensemble als eine Gruppe von baulichen Anlagen eine geschichtliche Aussage in sich trägt (vgl. Breuer, 1976). Aus dieser zweiten Sichtweise rührte die noch heute gültige Auffassung der städtebaulichen Denkmalpflege, dass eine Gruppe von Bauwerken, die einzeln betrachtet nicht denkmalwürdig sein müssen, in ihrer Gesamtheit aufgrund der einzigartigen und aussagekräftigen räumlichen und historischen Zusammenhänge ein Denkmal bildet.

Während im Nationalsozialismus die Wissenschaftlichkeit der Denkmalpflege als Dogmatik abgelehnt wurde und so der Denkmalbegriff Spielball der nationalsozialistischen Ideologie war (vgl. Pusback, 2013), verpflichtete sich die deutsche Denkmalpflege in der Nachkriegszeit mit der Charta von Venedig internationalen Grundsätzen der Denkmalpflege. Diese Charta ist das Gründungsdokument des 1965 in Warschau gegründeten Internationalen Rats für Denkmalpflege (ICOMOS – International Council on Monuments and Sites). Der Charta gemäß umfasst der Denkmalbegriff *„sowohl das einzelne Denkmal als auch das städtische oder ländliche Ensemble (Denkmalbereich), das von einer ihm eigentümlichen Kultur, einer bezeichnenden Entwicklung oder einem historischen Ereignis Zeugnis ablegt. Er bezieht sich nicht nur auf große künstlerische Schöpfungen, sondern auch auf bescheidene Werke, die im Lauf der Zeit eine kulturelle Bedeutung bekommen haben“* (Charta von Venedig, 1964 [Fassung von 1989], Artikel 1).

Die Charta von Venedig bildete die Grundlage für die in den frühen 1970er-Jahren erlassenen deutschen Denkmalschutzgesetze und ist daher nach wie vor höchst relevant. Auch ihre Kürze und die Prägnanz ihrer Ausführungen tragen sicherlich zu ihrer Gültigkeit und ihrem Verständnis bei (vgl. Schädler-Saub, 2019).

Eine weitere Zäsur in der Entwicklung des Denkmalbegriffs stellt das Europäische Denkmalschutzjahr von 1975 dar. Anlass war ein Appell des Europarats, den fortschreitenden Verlust historischer Stadtstrukturen und Bauwerke angesichts der spätmodernen baulichen Entwicklungen aufzuhalten. In Deutschland gilt diese Zeit als Gründungszeit der städtebaulichen Denkmalpflege. Ensembles und Denkmalbereiche wurden entsprechend unter Schutz gestellt. Für die Geschichtswissenschaften bedeuteten die 1970er-Jahre die

wissenschaftliche Erforschung der Bauwerke und baulichen Anlagen aus der Epoche des Historismus und ihre Einordnung in die Kunst- und Architekturgeschichte. Als Zeugnisse der Technik- und Wirtschaftsgeschichte kamen Industriebauten und weitere entsprechende technische Bauten wie z. B. Verkehrs- und Infrastrukturbauten als Objekte der Denkmalpflege hinzu.

Eine bedeutende gesellschaftliche Wende vollzog sich, als das nationalsozialistische Erbe als historisches Zeugnis erfasst und erforscht wurde. Insbesondere die Bauten und Anlagen des Nationalsozialismus waren gegen Ende des Zweiten Weltkriegs ohne Umschweife abgerissen worden, wenn sie nicht dringend weiter genutzt werden mussten (vgl. Schmidt, 2008). Dieses schnelle Entledigen von Erinnerungen an eine nationale Schuld konnte mit der Geschichts- und Bauforschung sowie der resultierenden Unterschutzstellung verlangsamt und reflektiert werden. In den 1990er-Jahren etablierte sich in der Denkmalpflege der Begriff der „unbequemen Baudenkmale“ (vgl. Huse, 1997). Dieser Begriff umfasst auch das Erbe weiterer abgeschlossener Epochen wie beispielsweise die Bauten der DDR, zu denen die Berliner Mauer, aber auch der abgerissene Palast der Republik zu zählen sind. Darüber hinaus können Werke der Nachkriegszeit und der Spätmoderne in der Gesellschaft als „unbequemes Erbe“ rezipiert werden.

Angeregt durch internationale Diskurse – nicht zuletzt den der Black-Lives-Matter-Bewegung – erweitert sich der Begriff des unbequemen Erbes seit den 2010er-Jahren um verschiedene Aspekte (z. B. als „Dissonant Heritage“ oder „Dark Heritage“). Hier wird in der Regel der nationale Rahmen des kulturellen Gedächtnisses erweitert; Gegenstand der Betrachtungen sind beispielsweise das (bauliche) Erbe totalitärer Herrschaftsregime, des Kolonialismus, Stätten des Krieges, der Verfolgung und der Vernichtung.

Das unbequeme Erbe bezieht sich sowohl auf gesetzte als auch gewordene Denkmäler – denn wie schon Alois Riegl 1903 in seiner Schrift über den „Denkmalkultus“ erkannte, ist der Erinnerungswert bei beiden Arten immer abhängig von der Zeit und der Gesellschaft, die das Denkmal erst in Wert setzt (vgl. Riegl, 1903). Diese Inwertsetzung als Aushandlungsprozess der Gesellschaft spiegelt wider, welche Werte Denkmälern zugeschrieben oder aberkannt werden (vgl. Scheurmann, 2010).

Während im Ausland oder auch in der DDR Denkmäler klassifiziert, d. h. in ihrer Relevanz und Wertigkeit in Konkurrenz gestellt werden bzw. wurden, ist im Denkmalschutzrecht bis auf wenige Ausnahmen (z. B. in Baden-Württemberg) davon abgesehen worden. Diese Besonderheit des deutschen Denkmalschutzes, dass alle Denkmäler gleich sind, wird in regelmäßigen zeitlichen Abständen hinterfragt – sei es aus finanziellen Gründen oder aus Akzeptanzgründen in Teilen der Gesellschaft (vgl. Hoffmann-Axthelm, 2024).

Nicht nur der Denkmalbegriff wird sich weiter differenzieren, auch die Deutungshoheit hat sich seit den 1990er-Jahren als Frage in den Diskurs der Denkmalpflege etabliert. Partizipation und gesellschaftlicher Diskurs, ja Streit über Werte und Erhalt von Denkmälern geben Aufschluss über

die Relevanz von historischen Objekten zu einer bestimmten Zeit (vgl. Dolff-Bonekämper, 2020). Dass die Denkmalpflege gesellschaftlich relevant ist und trotz grundlegender Prinzipien fortwährend der Entwicklung unserer gesellschaftlichen Werte und Normen unterliegt, zeigt sich in vielen politischen Gesellschaftsthemen, die z. B. die Bewertung der Geschichte und damit den Umgang mit dem kulturellen Erbe berühren. Daher spielen die Themen der Vermittlung, der Transparenz von Entscheidungen und Entscheidungsprozessen und damit einhergehend die Frage der Mitbestimmung und Partizipation eine immer wichtiger werdende Rolle.

1.2.3 Themenbereiche der Denkmalpflege

Inventarisierung

Grundlage der Denkmalpflege ist die Erfassung und Erforschung des Denkmalbestandes, um Denkmaleigenschaften und das öffentliche Interesse der Erhaltung zu begründen. Dies ist die Aufgabe der Inventarisierung, die den Denkmalfachämtern obliegt. Die Inventarisierung hat verschiedene Methoden, den Bestand zu erfassen. Systematisch kann sie ihn räumlich, zeitlich oder auch nach Baugattungen oder weiteren spezifischen Themen erfassen. Die Erfassung setzte mit dem Erlass der Denkmalschutzgesetze in den 1970er-Jahren ein und wird durch sog. Nachqualifizierungen stetig ergänzt. Die Ergänzungen sind u. a. Ausdruck des erweiterten Denkmalbegriffs. Sie sind in der Regel Ergebnisse der Denkmalkunde, von Forschungsarbeiten, die den Bestand erforschen und in den historischen Kontext einordnen. Die Inventarisierung ist angehalten, nachvollziehbare Kriterien zur Bewertung historischer Substanz zu entwickeln. Die Kriterien sind Ergebnis des fachlichen Austauschs und werden in der Regel veröffentlicht. Dies fördert die Auseinandersetzung mit den Denkmälern, die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen und den Bezug zum öffentlichen Interesse. Damit ist die Inventarisierung ein wichtiger Partner der Denkmalvermittlung. Ein Großteil der Denkmallisten und Denkmaltopographien sind (in Teilen) digital verfügbar – als Online-Datenbank und über Geoportale. Gemeinsam mit der Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB) wird derzeit ein bundesweites Denkmalportal geschaffen.

Baudenkmalpflege

Die Denkmalpflege teilt sich in 2 Hauptbereiche:

- Baudenkmalpflege,
- Bodendenkmalpflege.

Als Baudenkmäler werden grundsätzlich Gebäude, bauliche Anlagen, Mehrheiten von baulichen Anlagen (z. B. Wohnsiedlungen) oder Teile von baulichen Anlagen (z. B. Einfriedungen, Fassaden) benannt.

Ein Baudenkmal ist in der Regel umfassend geschützt. Das bedeutet, dass nicht nur die Fassade oder von außen sichtbare Teile Denkmalwerte haben, sondern dass auch das Innere wie der Grundriss und die Gebäudestruktur mit Treppen und Wänden einschließlich der Ausstattung oder auch das historische, zum Denkmal gehörende Inventar geschützt sind. Die Baudenkmalpflege erfasst und erforscht diese Objekte. Sie bewertet den Bestand und definiert auf

dieser Grundlage Strategien für seine Erhaltung und bauliche Entwicklung, die in konkreten Maßnahmen umgesetzt werden. Grundlage der Baudenkmalpflege in Deutschland ist die Charta von Venedig (vgl. Charta von Venedig, 1964). Ihr folgten weitere Chartas, die als Vertiefungen und nicht als Ersatz zu verstehen sind. Während die Charta von Venedig den Denkmalbegriff weit fasst und sowohl Einzelbauten als auch Denkmalbereiche und archäologische Stätten einschließt, widmen sich die darauffolgenden Chartas den speziellen Gattungen und Epochen.

Zur Baudenkmalpflege zählen u. a. die Gartendenkmalpflege und die städtebauliche Denkmalpflege.

Gartendenkmalpflege

Die Gartendenkmalpflege ist eine Disziplin der Baudenkmalpflege. Gegenstand der Gartendenkmalpflege sind historische Gärten, Grünanlagen, Parkanlagen und auch Reste von Anlagen. Diese Denkmäler werden als lebende Denkmäler bezeichnet, da sie sich aufgrund der Vegetation fortwährend verändern. Stabile Elemente stellen Bäume, Bodenreliefs, Wegestrukturen, Mauern, Wasseranlagen sowie Ausstattungsstücke wie Skulpturen dar. Die Gartendenkmalpflege beschäftigt sich mit den Denkmaleigenschaften dieser Anlagen, der Ausweisung als Kulturdenkmäler sowie mit allen Maßnahmen der Planung und Instandhaltung.

Grundlage der Prinzipien der Gartendenkmalpflege ist die 1981 verfasste Charta von Florenz (vgl. Historic Gardens [The Florence Charter 1981], 1981). Als wichtigstes Instrument der Gartendenkmalpflege ist das Parkpflegewerk zu nennen, das im Idealfall nicht erst anlassbezogen erstellt werden sollte, sondern als Planwerk langfristig für das Management und den Unterhalt der Anlage vorhanden sein sollte. Es umfasst die Analyse und Dokumentation des Bestands, die Begründung der Denkmaleigenschaft sowie das Programm der Pflege und Restaurierungen und die damit zusammenhängenden Ressourcen.

Städtebauliche Denkmalpflege

Die städtebauliche Denkmalpflege ist eine Disziplin der Baudenkmalpflege. Ihr Ziel ist der Erhalt flächenhafter baulicher Überlieferungen, die sich in der baulichen Substanz als Träger des historischen Erscheinungsbilds sowie historischer Strukturen abbilden. Die geschichtliche Aussage wird in der Gruppe baulicher Anlagen und in ihren Wechselwirkungen zu ihrer Umgebung, zu Grün- und Freiflächen oder auch ihrem Naturraum erfahrbar. Aufgaben der städtebaulichen Denkmalpflege sind die Erforschung, Sicherung und wertorientierte Weiterentwicklung von flächenhaften Denkmälern sowie erhaltenswerten Bereichen.

Die Objekte der städtebaulichen Denkmalpflege sind vielfältig. Hierbei kann es sich um historische Orte, Städte oder Stadtquartiere, um Dörfer, Siedlungen und Kulturlandschaften handeln. Sie sind in der Regel als Kulturdenkmäler – abhängig von der Begrifflichkeit des jeweiligen Denkmalschutzgesetzes – als Gesamtanlagen, Ensembles oder Denkmalzonen geschützt. Nach der Charta von Venedig müssen Denkmalbereiche „Gegenstand besonderer Sorge

sein, um ihre Integrität zu bewahren und zu sichern, dass sie saniert und in angemessener Weise präsentiert werden“ (Charta von Venedig, 1964 [Fassung von 1989], Artikel 14).

Es ist demnach darauf zu achten, dass die konstituierenden Bestandteile des Flächendenkmals in ihrer Gesamtheit geschlossen und intakt bleiben. Darüber, welche Elemente innerhalb eines Flächendenkmals betrachtet werden müssen, gibt die ICOMOS-Charta zur Denkmalpflege in historischen Städten von 1987 (Charta von Washington) Aufschluss:

„Zu den Werten, die es zu bewahren gilt, gehören der historische Charakter der Stadt und alle jene materiellen und geistigen Elemente, in denen sich dieser Charakter ausdrückt, insbesondere:

- die Anlage einer Stadt, wie sie durch Parzellen und Straßennetz bestimmt ist;
- die Beziehungen zwischen Bauwerken, Grünflächen und Freiflächen;
- die innere und äußere Erscheinungsform von Bauwerken, wie sie durch Struktur und Stil, Maßstab und Volumen, Konstruktion und Materialien, Farbe und Dekor gegeben ist;
- die Beziehungen zwischen der Stadt oder dem städtischen Bereich und der natürlichen und vom Menschen geschaffenen Umgebung;
- die verschiedenen Funktionen, die die Stadt oder der städtische Bereich im Lauf der Zeit übernommen hat.

Jede Bedrohung dieser Werte stellt eine Gefahr für die Authentizität der historischen Stadt oder des städtischen Bereichs dar.“ (Charta von Washington, 1987, Artikel 2)

Eine Forderung der Charta von Washington ist die Einbettung der denkmalpflegerischen Interessen in eine „kohärente Politik der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung“ und in „der städtischen und regionalen Planung auf allen Ebenen“ (vgl. Charta von Washington, 1987, Artikel 1).

Als Weiterentwicklung der Charta von Washington wurde 2011 von der UNESCO die Empfehlung zur historischen Stadtlandschaft (Recommendation on the Historic Urban Landscape [HUL]) ausgesprochen (vgl. HUL, 2011). Ähnlich wie bei der Burra-Charta (vgl. dazu Kapitel 1.2.4) ist die Grundannahme der HUL, dass bauliche Veränderungen im Bestand über die Zeit stattfinden werden, die es denkmalverträglich zu steuern gilt. Ziel ist es, die denkmalpflegerischen Interessen frühzeitig in die Prozesse einer integrierten Stadtentwicklung einzubetten. Interdisziplinarität, Kommunikation zwischen den Fachgebieten und Institutionen sowie Vermittlung und Partizipation spielen hierbei eine wesentliche Rolle. Instrument eines partizipativen Ansatzes der städtebaulichen Denkmalpflege in Deutschland ist beispielsweise das Kommunale Denkmal-konzept (KDK) in Bayern (vgl. Das Kommunale Denkmal-konzept, 2017).

Forschungen der städtebaulichen Denkmalpflege umfassen die Siedlungs- und Stadtbaugeschichte, die historischen Wechselwirkungen zwischen Siedlungen und Naturraum, Entwicklungen von Kulturlandschaften sowie die Analyse von Wirkungsräumen und Sichtbeziehungen. Eine Methode ist die historische Ortsanalyse, die sich in ihrer Betrachtung

tung des Ortes als Geschichtszeugnis von der formal-ästhetischen Ortsbildanalyse unterscheidet (vgl. Strobel/Buch, 1986). Daneben existieren Methoden der Erfassung, Dokumentation und Auswertung der städtebaulichen Denkmalpflege, die sehr unterschiedlich in den einzelnen Bundesländern eingesetzt werden und zu verschiedenen Instrumenten führen (vgl. Ongyerth, 2019).

Der Anwendungsbereich der städtebaulichen Denkmalpflege ist umfangreich und berührt sowohl informelle als auch formelle Planungen und Aufgaben.

Als Träger öffentlicher Belange vertritt die Denkmalfachbehörde die denkmalpflegerischen Belange in der Bauleitplanung sowie der Stadt- und Regionalplanung. Sie ist involviert in Umweltverträglichkeitsprüfungen und Partner der Stadterneuerung und Ortsbildpflege. Damit ist sie fachlich eingebettet in ein Netzwerk bestehend aus Stadtplanung, Stadtentwicklung, dem Bauwesen, der Bau- und Bodendenkmalpflege, dem Natur- und Landschaftsschutz sowie in großem Maße der Bürgerschaft.

Bodendenkmalpflege

Bodendenkmäler sind bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden. Bodendenkmäler geben als archäologische Erkenntnisquellen Auskunft über die Entwicklung der Siedlungs- und Entstehungsgeschichte der Kulturlandschaft und sind Gegenstand der klassischen Archäologie, Ur- und Frühgeschichte sowie der Mittelalterarchäologie. Die Bodendenkmalpflege erfasst, erforscht und schützt die Bodendenkmäler. Weitere Maßnahmen zielen darüber hinaus auf die Präsentation und Vermittlung von Bodendenkmälern. In Anknüpfung an die Charta von Venedig (1964) sowie die UNESCO-Empfehlung zur Festlegung internationaler Prinzipien bei archäologischen Ausgrabungen von Neu Delhi (1956) enthält die Charta von Lausanne als Vereinbarung für den Schutz und die Pflege des archäologischen Erbes (1990) Grundsätze des Umgangs. Als Bedrohung des archäologischen Erbes markiert die Charta von Lausanne insbesondere Erschließungs- und Bauvorhaben, für die im Vorfeld Verträglichkeitsprüfungen vorzunehmen sind.

UNESCO-Welterbe

Mit der Ratifizierung der UNESCO-Welterbekonvention von 1972 hat sich Deutschland verpflichtet, seine in die Welterbeliste aufgenommenen Schutzgüter mit einem außergewöhnlichen universellen Wert (Outstanding Universal Value [OUV]) bestmöglich zu erhalten und zu schützen (vgl. Welterbekonvention, 1972). Die Welterbekonvention wird als „Site based Convention“ bezeichnet – das bedeutet, dass sich der OUV letztlich in der historischen Substanz manifestiert, die es für diese und kommende Generationen der Weltgemeinschaft zu erhalten gilt. In einigen Bundesländern ist das UNESCO-Welterbe im Denkmalschutzgesetz verankert. So steht das Welterbe in Hessen nach § 3 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) unter besonderem Schutz des Landes. Wenn es sich bei einer Welterbestätte um ein Kulturdenkmal nach § 2 HDSchG handelt, ist das Landesamt für Denkmalpflege Hessen mit den Aufgaben zum Schutz betraut, ansonsten übernimmt diese die Oberste Denkmalschutzbehörde. Themen, die häufig

im Zusammenhang mit Welterbestätten auftreten, sind der Umgebungsschutz und die Sichtbeziehungen (vgl. Hönes, 2019).

Mittlerweile ist jede Welterbestätte verpflichtet, einen Managementplan aufzustellen; hierbei ist die Beteiligung der Kommunen und der Öffentlichkeit essenziell. Ausgangspunkt für das Management einer Welterbestätte ist das sog. „Statement of OUV“ und die damit einhergehenden Werte und Attribute. Letztere sind jene Elemente, die die abstrakten Werte übermitteln; sie können sowohl materiellen Charakter (Materialien, bauliche Strukturen, Formen oder visuelle Beziehungen) als auch immateriellen Charakter (z. B. Prozesse, Bautechniken, Rituale) besitzen. In jüngster Zeit wurde eine Methode entwickelt, um Attribute zu identifizieren, zu erklären und zu kartieren (vgl. VDL-Arbeitsblatt Nr. 57, 2024). Dies dient einer besseren Transparenz und Praxisnähe, um z. B. Planungs- und Bauvorhaben oder Schutz- und Verwaltungsangelegenheiten frühzeitig bewerten und beeinflussen zu können. Die UNESCO-Welterbestätten werden in der Regel von einem Site-Management vor Ort betreut; beraten wird es dabei von Spezialisten der Denkmalfachämter. Das Monitoring der Welterbestätten wird von ICOMOS durchgeführt; ICOMOS unterstützt das Welterbekomitee zudem beratend in den Nominierungsprozessen.

1.2.4 Methoden der Baudenkmalpflege und ihre Grundprinzipien

Die Charta von Venedig aus dem Jahr 1964 ist nicht nur das Gründungsdokument des Internationalen Rats für Denkmalpflege ICOMOS im Jahr 1965, sondern sie bildet auch den Bezugsrahmen der deutschen Denkmalschutzgesetze der 1970er-Jahre. Letzteres ist ein wichtiger Grund, warum die Charta zumindest in Deutschland das wichtigste Grundsatzdokument der Baudenkmalpflege darstellt.

Ziel aller denkmalpflegerischen Maßnahmen sollte der Erhalt der historischen Substanz sein, die als Träger der kulturellen Bedeutung fungiert. Dies schließt erst einmal alle Schichten mit offensichtlicher Bedeutung ein, ebenso aber auch scheinbar nebensächliche Teile. Die historische Bausubstanz ist Träger der Denkmaleigenschaft; ihre Materialität und technische Bearbeitung zeugen von ihrem Herstellungsprozess und ihrer baulichen Entwicklung.

Allen Arbeiten im Bestand sollten die genaue Kenntnis des Bestands und seiner Denkmalwerte vorausgehen. Vor Beginn der Maßnahmen sollte der Zustand des Objekts sowie alle folgenden Maßnahmen dokumentiert werden. Wenn ein Austausch von Material stattfinden muss, sollten Materialgerechtigkeit und Werkgerechtigkeit gewährleistet sein, um die Zeugniskraft und auch das historische Erscheinungsbild zu bewahren.

Das Hinzufügen von neuem Material an der historischen Substanz sollte reversibel sein (vgl. The Burra Charter, 2013, Artikel 15). Wenn neue Erkenntnisse vorliegen, sollten Maßnahmen rückgängig gemacht werden können, um durch besser geeignete Maßnahmen ersetzt zu werden (vgl. ICOMOS Principles for the Analysis, Conservation and Structural Restoration of Architectural Heritage, 2003,

Principle 3.9). Hierbei ist zu konstatieren, dass die Reversibilität in der Praxis selten umfassende Anwendung findet, sondern meist theoretische Möglichkeit bleibt (vgl. Petzet 2009, S. 40). Als denkmalpflegerische (Maß-)Haltung bietet die Burra-Charta eine geeignete Maxime für Veränderungen: so viel wie nötig tun, um den Ort zu pflegen und nutzbar zu machen, aber ansonsten so wenig wie möglich verändern, damit seine kulturelle Bedeutung erhalten bleibt (vgl. The Burra Charter, 2013, Präambel).

Baudenkmalpflege und Architekturschaffende

Vor der Fragestellung, welche Aufgaben sich für Architekten aus den Zielen der Denkmalpflege ergeben, sollte die Frage stehen, welche Aufgaben sich für die Denkmalpflege hinsichtlich der Architektentätigkeit im Bestand ergeben. Hierbei spielen Kommunikation und Vermittlung eine wesentliche Rolle. Denn wenn Architekturschaffende – ebenso das Handwerk und Nutzergruppen – mit knappen Denkmalbegründungen „alleingelassen“ werden, ist mit Missverständnissen im weiteren Planungsprozess zu rechnen. Dies kann insbesondere den Objekten schaden, aber auch langfristig die Beziehung zwischen der staatlichen Denkmalpflege und Architektur sowie Dritten trüben. Es ist daher von größtem Interesse der staatlichen Denkmalpflege, dass ihre Begründungen verstanden werden.

Vor diesem Hintergrund sollte innerhalb der Denkmalpflege, aber auch mit Nutzergruppen oder weiteren Dritten diskutiert werden, wo im Bestand welcher Wert vorliegt. Denn die Differenzierung der Denkmalwerte hat zum Zweck, dass bestimmte Aspekte als ganz besonders wichtig an einem Ort erachtet werden, wie z. B. der Zeugniswert, der Erinnerungswert, die künstlerische Qualität, die städtebauliche Bedeutung, die historische Konstruktion, der Nutzwert oder weitere wissenschaftlich relevante Zusammenhänge. Die spezifischen Denkmalwerte haben Auswirkungen auf die Wahl der Strategie im Umgang mit der historischen Substanz. Hier liegt es also an der Denkmalpflege, auf der Grundlage differenzierter Analysen detaillierte Aussagen zum Bestand und seinen Werten zu treffen, strategische Zielstellungen zu formulieren und hierfür geeignete Darstellungen und Pläne einzusetzen. Die Auseinandersetzung mit verschiedenen Interessensgruppen im Bestand sollte nicht erst am Schluss einsetzen, sondern als Teil des Prozesses verstanden werden, der die Ergebnisse mit beeinflussen kann. Eine Hilfestellung für diese integrierte Vorgehensweise bietet dabei der im Folgenden kurz vorgestellte Burra Charter Process.

Burra Charter Process

Die Burra-Charta von Australia ICOMOS baute 1979 auf den Prinzipien der Charta von Venedig auf; sie erweiterte den tendenziell europäischen Denkmalbegriff jedoch signifikant um den Begriff des „Ortes kultureller Bedeutung“. Damit erkennt sie neben dem klassischen Denkmal ebenso das historische Objekt an, das erst durch die Rezeption und Aneignung der Menschen zum Denkmal wird. Anders als die Charta von Venedig, die mit der Beschränkung der Methoden der praktischen Denkmalpflege auf die Konservierung sowie die (inhaltlich sehr weit gefasste) Restaurierung kaum einen Bezug zur Anwendung in der Praxis herstellt,

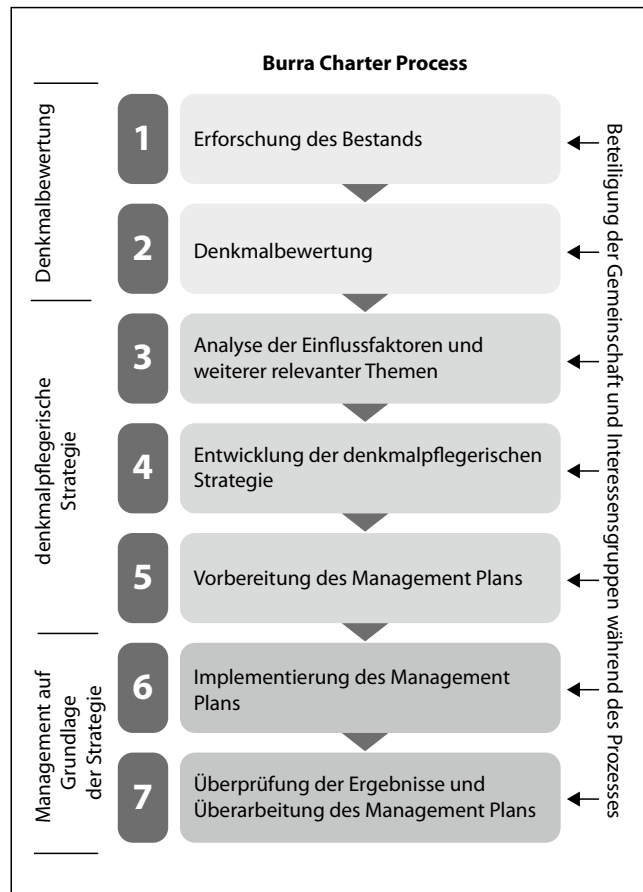


Abb. 1.1: Der Burra Charter Process ist eine schematische Darstellung der Entwicklung eines Denkmalpflegeplans (nach The Burra Charter, 2013, Artikel 6 [eigene Übersetzung; Darstellung in verkürzter Form des Originals]).

bietet die Burra-Charta für die Praxis eine anschauliche schematische Vorgehensweise. Der sog. Burra Charter Process beschreibt die dezidierte Schrittfolge eines jeden denkmalpflegerischen Verfahrens mit dem kulturellen Ort grob in 3 Phasen (vgl. The Burra Charter, 2013, Artikel 6):

- In der ersten Phase („Denkmalbewertung“ in [Abb. 1.1](#)) geht es darum, die kulturelle Bedeutung des Ortes durch die Sammlung dokumentarischer, materieller und mündlicher Quellen zu verstehen. Diese Phase sollte mit einem Gutachten über die Denkmalwerte abschließen.
- In der zweiten Phase („denkmalpflegerische Strategie“ in [Abb. 1.1](#)) wird auf Grundlage der erstellten Aussage über Werte und Erhaltungsansprüche des Bestands eine denkmalpflegerische Strategie anhand verschiedener Analysen entwickelt, die insbesondere die Einflussfaktoren und die Vulnerabilität des Ortes identifizieren sollen.
- Die dritte Phase („Management auf Grundlage der Strategie“ in [Abb. 1.1](#)) stellt die Implementierung dieser Strategie anhand von Maßnahmen dar und umschließt ebenso ein Monitoring des Plans und seiner Vorgänge, sodass sich im Grunde ein Zyklus ergibt.

Alle Phasen werden geprägt durch den Austausch mit verschiedenen Interessensgruppen, die mit dem Denkmal im fachlichen wie außerfachlichen Sinne zu tun haben. In vielen Ländern ist der Burra Charter Process das Schema für

sog. Conservation Management Plans, die für Genehmigungen und Fördergelder vor Beginn baulicher Veränderungen im Denkmal erstellt werden müssen. In manchen Aspekten vergleichbar sind in Deutschland die Denkmalpflegepläne, denkmalpflegerische Bindungspläne oder auch denkmalpflegerische Zielstellungen.

Herangehensweise der Erhaltung und Weiterentwicklung

Die praktische Denkmalpflege kann je nach Situation und denkmalpflegerischer Strategie unterschiedliche Methoden der Erhaltung und Weiterentwicklung umfassen. Diese reichen von minimalen Eingriffen der Instandhaltung und Instandsetzungsmethoden wie der Konservierung und der Restaurierung über intensive Eingriffe wie Sanierungsarbeiten bis hin zum Weiterbauen. Bei allen Maßnahmen im historischen Bestand gelten die Grundprinzipien der Denkmalpflege wie oben beschrieben, insbesondere die Erhaltung der Denkmalwerte, Material- und Werkgerechtigkeit, die Beachtung der Reversibilität sowie die einfache, aber wirksame Regel „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“.

Instandhaltung

Die Instandhaltung umfasst alle Maßnahmen der Pflege und Erhaltung von Baudenkmalern, die der langfristigen Erhaltung dienen und Verwahrlosung (bis hin zur Zerstörung) vorbeugen. Zu diesen Maßnahmen zählen z. B. auch die Säuberung von Dachrinnen, das Zurückschneiden von Bewuchs, ein von Zeit zu Zeit erforderlicher Fensteranstrich oder kleinere Reparaturen (vgl. Petzet, 1992). In der Gartendenkmalpflege sind die Pflegearbeiten der Bepflanzung in der Regel intensiver und häufiger. Für technische Anlagen ist die regelmäßige und sachkundige Wartung oder Inspektion zu nennen. In Innenräumen müssen Reinigung und Pflege mit Vorsicht vor den sensiblen Ausstattungen besonders kenntnisreich im Umgang mit historischen Werken durchgeführt und auch die klimatischen Bedingungen überprüft und angepasst werden (vgl. A Guide to Risk Management, 2016). Weiterhin können präventive Maßnahmen wie Brandschutz, UV-Schutz oder Diebstahlschutz hinzugezählt werden. Die Instandhaltung bedeutet die kontinuierliche Pflege und Beobachtung des Bestands und ist die sinnvollste Art der Erhaltung von Denkmälern. Restauratorische und denkmalpflegerische Kenntnisse von Werten und technischen oder materiellen Besonderheiten müssen Berücksichtigung im Umgang mit dem historischen Material finden.

Instandsetzung

Die Instandsetzung hat zum Ziel, den Verfall des historischen Bestands durch Eingriffe in den Bestand aufzuhalten sowie seine Werte zu erhalten. In der Regel werden Instandsetzungen durchgeführt, wenn die Instandhaltung lücken- oder fehlerhaft war. Eine Instandsetzung kann durch verschiedene denkmalpflegerische Methoden erreicht werden. Hierzu zählt in erster Linie die Konservierung als oberstes Primat der Denkmalpflege, danach können in der Reihenfolge zunehmender Eingriffsintensität die Restaurierung, die Reparatur und die Renovierung angeführt werden.

Konservierung

„*conservare* (lat.) – bewahren, erhalten“

Die Konservierung ist die wichtigste Aufgabe der Denkmalpflege und sollte zumindest eine Grundhaltung im Umgang mit dem Objekt sein. Sie dient der Sicherung der historischen Substanz und verhindert weiteren Substanzverlust. Konservierungsmaßnahmen können externe Sicherungsmaßnahmen sein (z. B. Schutzdächer oder Klimaschleusen). Zu Konservierungsmaßnahmen direkt an der Substanz gehören beispielsweise die Reinigung oder die Festigung der historischen Substanz. In der Regel wird kein oder kaum neues Material dem Objekt direkt hinzugefügt.

Ein Grundprinzip der Konservierung ist der Einsatz von traditionellen Materialien und Techniken.

Restaurierung

„*restaurare* (lat.) – wiederherstellen“

Der Begriff der Restaurierung wird im allgemeinen Sprachgebrauch weit gefasst; er wird synonym benutzt als Überbegriff für fachgerechte Instandsetzungsmaßnahmen – meist ein Methodenmix aus Konservierung und Restaurierung.

Denkmalfachlich bezeichnet die Restaurierung eine spezifische Methode des Umgangs mit der historischen Substanz. Sie dient dazu, die Bedeutung des Objekts wieder erfahrbar zu machen, indem sie historische Schichten freilegt, die verunstaltet oder beeinträchtigt sind. Dabei ist sie dem Grundsatz verpflichtet, Schichten nur zu zerstören, wenn mit Sicherheit begründet werden kann, dass die darunterliegende Schicht erhalten ist und einen großen Wert hat. Weiterhin beinhaltet die Restaurierung auch das Bearbeiten von Fehlstellen durch Ergänzungen, um die künstlerische oder historische Aussage zu stärken.

Das Grundprinzip der Restaurierung ist in erster Linie die Anwendung dieser Methode in Ausnahmefällen (vgl. Charta von Venedig, 1964, Artikel 9). Das ist zum einen auf einen möglichen Substanzverlust zurückzuführen, zum anderen resultiert dieses Prinzip aus dem Bewusstsein, dass der restauratorischen Zielsetzung jeweils Bewertungen und Interpretationen des Bestands zugrunde liegen, die notwendigerweise zeitbezogen sind. Innerhalb der Denkmalpflege besteht Klarheit darüber, dass alle restauratorischen Eingriffe sowohl Veränderungen als auch Gestaltung bedeuten. Die Restaurierungsgeschichte eines Objekts gehört zu seiner historischen Aussagekraft. Substanzerhalt und Beschränkung aller Maßnahmen auf das Nötigste sollten als oberste Maxime stets Ausgangspunkt für alle Restaurierungen sein. Stileinheit oder die ästhetische Überarbeitung der Substanz sollten keine Restaurierungsziele darstellen.

Geboten ist eine stete Reflexion des Umgangs mit den jeweiligen vorhandenen Zeitschichten. Eine rein analytische Restaurierung sollte kein Selbstzweck werden. Dies würde bedeuten, dass der über die Zeit gewachsene Charakter – die **historische und ästhetische Einheit** des Objekts – verloren ginge zugunsten einer Art Dokumentation verschiedener Zustände (vgl. Petzet, 1992). Auch die Gefahr eines „Auseinanderrestaurierens“ in einem größeren Maßstab sollte bei Restaurierungsabsichten bedacht werden, um die Störung des historischen, räumlichen und funktionalen



Abb. 1.2: Renaissance-Fachwerkhaus in Idstein. Das gesicherte barocke Erscheinungsbild wurde auf Grundlage einer eingehenden Bauforschung wiederhergestellt, indem das wenige Jahrzehnte zuvor freigelegte und auf einen ungesicherten älteren Zustand veränderte Fachwerk im Obergeschoss erneut verputzt wurde – linker Abbildungsteil: Zustand der Fassade in den 1980er-Jahren; rechter Abbildungsteil: Zustand der Fassade 2002. (Quelle: Privatarchiv Steckel)

Zusammenhang zwischen dem Objekt und dem Ort, zu dem es gehört, zu vermeiden. Überlegungen zu Restaurierungen betreffen demnach nicht nur einzelne Bauwerke, sondern auch ihre Umgebung – und müssen ebenso bei Eingriffen in flächenhafte Denkmäler wie Ensembles und Denkmalsbereiche abgewogen werden (vgl. [Abb. 1.2](#)).

Renovierung

„renovare (lat.) – erneuern“

Die Renovierung kann in besonderen Fällen als eine Maßnahme der Instandsetzung verstanden werden, doch sie wird streng genommen selten als Methode der Denkmalpflege angewandt. Dies liegt an der Zielsetzung und auch an ihren Maßnahmen; denn eine Renovierung bedeutet die Einführung von neuem Material mit dem Ziel, die bildliche Einheit des Denkmals wiederherzustellen. Die Renovierung geht über die Ergänzung von Fehlstellen hinaus. Häufig werden zur Erneuerung des Erscheinungsbilds Schichten zerstört – insbesondere die Oberfläche, die beispielsweise intensiv gereinigt, abgearbeitet, abgelautet oder stark überarbeitet wird. In einigen Fällen kann eine Renovierung aber auch konservatorisch wirken, indem untere Schichten mit einer neuen Oberfläche bedeckt und somit geschützt werden können.

Auch wenn auch die Charta von Venedig die Renovierung nicht als Methode thematisiert, sollten für sie die gleichen Prinzipien wie bei der Restaurierung gelten. Dazu gehört zunächst einmal, die Renovierung als Ausnahme zu begreifen. Weiterhin sind bei einer Renovierung historische Materialien und Techniken zu nutzen. Auch der Grundsatz der Reversibilität sollte gewährleistet sein, angesichts der wahrscheinlichen Zerstörungen ist er aber nur bedingt anwendbar.

Rekonstruktion

„reconstruire (frz.) – wiederaufbauen“

Anders als bei der Kopie, bei der ein vorhandenes Objekt nachgebildet wird, setzt die Rekonstruktion eine Zerstörung oder Teilzerstörung voraus. Von einer Rekonstruktion wird gesprochen, wenn ein nicht mehr existentes Objekt wiederhergestellt wird, dessen Aussehen (und ggf. Konstruktion) durch Plan-, Bild- und Schriftquellen dokumentiert ist. Begründet wird die Rekonstruktion nur in Ausnahmefällen, etwa wenn mit einer Kriegs- oder Naturzerstörung ein hoher kultureller Verlust einhergeht (vgl. The Burra Charter, 2013, Artikel 20). Motivation und Legitimation einer Rekonstruktion sollten reflektiert und möglichst in einem gesellschaftlichen Diskurs abgewogen wer-

den. Hierbei spielen der historische Zeitpunkt und der Grund der Zerstörung eine Rolle. Vereinfachte Rekonstruktionen können dazu dienen, architektonische oder städtebauliche Zusammenhänge annähernd wieder sichtbar zu machen. Eine Rekonstruktion ist Ausdruck der Zeit, in der sie entsteht, und kann ein Denkmal mit seiner historischen Vielschichtigkeit und künstlerischen oder handwerklichen Besonderheit nicht ersetzen.

Als Grundprinzip gilt, dass die Rekonstruktion bei näherem Hinsehen, als „neu“ identifiziert werden kann.

Sanierung und Modernisierung

Sanierungen und Modernisierungen sind umfangreich; sie beschränken sich weniger auf das „Gesundmachen“ einzelner Bereiche im Baubestand, sondern führen in der Regel neue Strukturen und sehr viel neues Material in den Bestand ein. Dies geht mit einem erheblichen Substanzverlust einher. Maßnahmen umfassen das gesamte Paket der energetischen Sanierung, sie können das Einbauen neuer Heizungssysteme, die Erneuerung von elektrischen oder sanitären Installationen sowie eine Vielzahl eingreifender baulicher Veränderungen aufgrund von veränderten Nutzungsansprüchen bedeuten. Im Bestand gilt weiterhin das Grundprinzip der Beschränkung auf das Nötigste und das Verständnis von Veränderungen als Ausnahme. Sanierungsprojekten geht häufig die Vermessung des Bestands voraus. Hier sollte darauf geachtet werden, dass die Bauforschung vorher oder wenigstens gleichzeitig mit einer historischen Bauaufnahme den Bestand ebenfalls aufnimmt und dokumentiert.

Anpassungen und Weiterbauen

Anpassungen sind Reaktionen auf veränderte Ansprüche an den Bestand, um seine Nutzung weiterhin zu gewährleisten. Es ist im Sinne der Denkmalpflege, dass Denkmäler in ihrer Nutzung bleiben, um ihre Erhaltung zu ermöglichen (vgl. Charta von Venedig, 1964, Artikel 5). Anforderungen des Brandschutzes, des Klimaschutzes, der Barrierefreiheit und des Schallschutzes bilden einen gängigen Veränderungsdruck; insbesondere Funktionsbauten wie Krankenhäuser, öffentliche Verwaltungsbauten, Bauten der Justiz, aber auch Produktionsanlagen, Verkehrsbauten usw. unterliegen der technischen und funktionalen Entwicklung.

Das Weiterbauen kann diverse bauliche Veränderungen beinhalten. Ergänzungen oder Erweiterungen können Anbauten, Auf- und Einbauten sein, die häufig mit Substanzverlust einhergehen. Da dies dem obersten Prinzip der Denkmalpflege – der Erhaltung – widerspricht, stehen sich Erhaltung und Weiterbauen häufig als schwer zu vereinbarende Ansätze im Umgang mit dem historischen Bestand gegenüber. Noch ausdrücklicher als die Charta von Venedig geht die Burra-Charta davon aus, dass Denkmäler nicht in einem Zustand verharren, sondern sich entwickeln, d. h. sich verändern werden. Denkmalpflege beinhaltet nach der Burra-Charta alle Prozesse der Fürsorge für ein Objekt, wobei explizit auch die Anpassung dazugezählt wird (vgl. The Burra Charter, 2013, Artikel 14 und 21). Die Charta von Venedig behandelt Veränderungen nicht so offenkundig. Doch in den Prinzipien zur Restaurierung klingen auch Veränderungen – als Ausnahme begriffen – an. Zur

unverändert aktuellen Frage des Bauens im Bestand, nämlich wie sich historischer Bestand und Neuzutaten zueinander verhalten sollen, gibt sie an:

„Hinzufügungen können nur geduldet werden, soweit sie alle interessanten Teile des Denkmals, seinen überlieferten Rahmen, die Ausgewogenheit seiner Komposition und sein Verhältnis zur Umgebung respektieren.“ (Charta von Venedig, 1964 [Fassung von 1989], Artikel 13)

Die „interessanten Teile“ des Denkmals werden nicht näher erklärt, doch ist davon auszugehen, dass in diesen Teilen die Denkmalwerte verankert sind. Die Burra-Charta ist hier genauer und daher vielleicht verständlicher für diejenigen, die letztlich die baulichen (Veränderungs-)Maßnahmen entscheiden. Sie lässt Anpassungen zu, wenn ansonsten die Erhaltung des Denkmals nicht anders erreicht werden kann und wenn die Anpassungen die Denkmalwerte nicht substantiell beeinträchtigen (vgl. The Burra Charter, 2013, Artikel 21). Neuzutaten sollen als solche erkennbar sein.

Wenn Teile ersetzt werden sollen, spricht die Charta von Venedig von dem Grundsatz einer klaren Unterscheidung vom Bestand mit dem Stempel der heutigen Zeit, aber in „harmonischer“ Einfügung (vgl. Charta von Venedig, 1964, Artikel 9 und 12). Bereits um 1900 hatte der Dresdner Architekt und Kunsthistoriker Cornelius Gurlitt (1850 bis 1938) diesen Grundsatz der Sichtbarkeit des eigenen Stils im Bauen im Bestand formuliert. Das Maß der Eigenständigkeit und der harmonischen Anpassung ist eine Frage, die Generationen von Architekturschaffenden bis in die Gegenwart austarieren.

In Bezug auf zeitgenössische Architektur in flächenhaften Denkmälern unterstreicht die Europäische Denkmalschutz-Charta von 1975 im Sinne der Charta von Venedig: Es sei *„[...] hervorzuheben, dass erhaltende Erneuerung zeitgenössische Architektur in historischen Ensembles nicht ausschließt, solange das Neue den vorgegebenen Rahmen, die Proportionen, Form und Gliederung der Baumassen und die überlieferten Materialien achtet“* (Europäische Denkmalschutz-Charta, 1975, Artikel 7 Abs. 2). Die Burra-Charta weist darüber hinaus auf den Denkmalwert, den Charakter der historischen Bebauung und die Wahl des räumlichen Bezugsrahmens als Orientierungspunkte sowie eine angemessene Interpretation des Bestands hin (vgl. Practice Note – Burra Charter Article 22, 2013).

Wie sichtbar eine Anpassung (z. B. eine Ergänzung) ausfällt, inwieweit Kontrast oder Kontinuität verfolgt werden, sollte Ergebnis der denkmalpflegerischen Bewertung sein (vgl. Will, 2020, S. 45).

1.3 Rechtsgrundlagen des Denkmalschutzes in Deutschland

(Jan Viebrock)

Aus der föderativen Struktur des Denkmalschutzes ist die Regelung des Denkmalschutzes Sache der Länder. Dies haben alle 16 Bundesländer einschließlich der Stadtstaaten seit dem Europäischen Denkmalschutzjahr 1975 in zeitlich engem Abstand ausgefüllt. Ein Überblick wie der vorliegende kann naturgemäß nicht alle Details dieser Regelungen in allen Bundesländern nachzeichnen. Dazu sind die bislang

vorgelegten Denkmalschutzkommentare und Handbücher zurate zu ziehen. Vielmehr wird im Folgenden ein schwerpunktartig angelegter Überblick über die allen Landesgesetzen gemeinen Vorschriften in Art einer „Hitliste“ gegeben.

An erster Stelle steht natürlich der Denkmalbegriff. Der gesetzlich vorgegebene Begriff eines Baudenkmals, eines Kulturdenkmals oder schlechthin eines Denkmals findet sich in allen Denkmalschutzgesetzen am Anfang der gesetzlichen Vorschriften. Allen deutschen Denkmalschutzgesetzen ist gemeinsam, dass sie an den Anfang ihrer Vorschriften (zumeist in einem § 2) den für das ganze Gesetz geltenden Denkmalbegriff gestellt haben. Dies ist nicht verwunderlich – ist doch der Begriff des Baudenkmals oder Kulturdenkmals notwendig für die Anwendung aller folgenden Rechtsvorschriften. Er dient somit gewissermaßen als „Eintrittskarte“ in das Gesetz und ist daher auch als Erstes am fraglichen Objekt abzu prüfen oder zu „subsumieren“, wie Juristen sagen.

Erfüllt das so befragte Objekt nicht die Voraussetzungen als Denkmal, findet das ganze übrige Gesetz ebenfalls keine Anwendung. Die Tür zum Denkmalschutzgesetz bleibt dann den Rechtsanwendern verschlossen.

An zweiter Stelle der Rangfolge ist die Erhaltungspflicht zu nennen. Der Denkmalschutz wird erst dann wirksam, wenn an das zu schützende Objekt auch die zur seiner Sorge und Pflege Verpflichteten bestimmt werden. Ein Denkmalschutz ohne die Statuierung einer gesetzlichen Erhaltungspflicht liefe sonst leer. Für die letztlich doch immer wieder anzutreffenden Worst-Case-Szenarien schließen sich hier regelmäßig Vorschriften zur Durchsetzung der Erhaltung an. Allein deren Vorhalt in den Gesetzen lässt erkennen, dass der staatliche Denkmalschutz auch in schwierigen Fällen die Durchsetzung des Regelwerks beabsichtigt.

Ist die reine Erhaltung noch wesentlich vom Status quo geprägt, wird von den Verpflichteten bei aktivem Tun eine Handlungspflicht – nämlich eine Genehmigungspflicht – statuiert. Der letztere Begriff wird immer verwendet, ist aber unscharf. Die Pflicht besteht darin, den Veränderungswunsch in einen Antrag zu formen und ihn der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde (UDSchB) zur Genehmigung vorzulegen. Diese spricht dann die Genehmigung aus oder versagt sie, je nach Ausgang ihrer bau- und/oder denkmalschutzrechtlichen Prüfung. Die Pflicht ist also genau genommen eine Antragspflicht. Genehmigungsvoraussetzungen und Verfahren werden in allen Gesetzen zumeist prominent abgehandelt.

1.3.1 Die zentralen Vorschriften in den Denkmalschutzgesetzen

1.3.1.1 Der rechtliche Denkmalbegriff und seine Publizität

Das Kulturdenkmal oder Baudenkmal oder schlicht Denkmal (vom Bodendenkmal wird in dieser Kurzdarstellung abgesehen) stand seit den ersten Versuchen seiner Verrechtlichung im Spannungsfeld zwischen Fachwissenschaft und Recht, vor allem im Bereich der Gesetzgebungslehre und des Verwaltungsrechts. Dieses Spannungsfeld hat Dimitrij Davydov in einem Beitrag treffend und konzise

nachgezeichnet (vgl. Martin/Krautzberger, 2022, Teil C., Kapitel I., S. 139 bis 146).

Es ist einleuchtend, dass die juristischen Kategorien eines Denkmals mit fachwissenschaftlichen Inhalten „aufgeladen“ werden müssen, um sie einer Subsumtion zugänglich zu machen. Hier hat sich die Institution einer zentralen Landesdenkmalfachbehörde als das richtige Mittel herausgestellt, um eine landesweite rechtssichere Handhabung des Denkmalbegriffs in Denkmaltopografien, in webgestützten Datenbanken, in Publikationen und letztendlich auch forensisch vor den Verwaltungsgerichten zu gewährleisten.

Die in den Gesetzen verankerten Denkmalbegriffe unterscheiden sich in Details und in Formulierungen. Anhand der hessischen Denkmalkategorien sollen die zentralen Begriffe im Folgenden kurz nachgezeichnet werden.

Als Beispiel für eine klassische Formulierung mag § 2 Abs. 1 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) dienen:

„Kulturdenkmäler im Sinne dieses Gesetzes sind bewegliche und unbewegliche Sachen, Sachgesamtheiten und Sachteile einschließlich Grünanlagen, an deren Erhalt aus künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, geschichtlichen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.“ (§ 2 Abs. 1 HDSchG)

Das Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) etwa fügt diesen Aspekten noch den der Volkskunde und der historischen Dorfbildpflege hinzu.

Im Folgenden werden denkmalfachliche Umschreibungen (Aufzählung nach Kiesow, 1982, S. 41 ff.) und gerichtliche Umschreibung gegeneinander gespiegelt.

Künstlerische Gründe

Die Bedeutung aus künstlerischen Gründen ist neben den geschichtlichen Gründen eine der beiden „klassischen“ Denkmalkategorien und damit am stärksten dem Denkmalbegriff des 19. Jahrhunderts verwandt. Die künstlerischen Gründe werden vor allem durch die Untersuchungsgegenstände, Erkenntnisse und Methoden der Kunstwissenschaft bestimmt, also durch fachliche Analysen und Bewertungen der Faktoren wie z. B.:

- der künstlerische Qualität,
- der Bedeutung innerhalb der Kunstepochen,
- der Stellung im Œuvre von bedeutenden Künstlern,
- des besonderen Seltenheitswerts als Vertreter einer Stilperiode, wenn Vergleichsbauten bereits mehrheitlich untergegangen sind,
- der Qualität oder Vielfalt der Fassadengliederung und Bauornamentik,
- der Qualität oder Vielfalt der Innenausstattung.

Das Merkmal der **künstlerischen Gründe** im Sinne des § 2 Abs. 1 HDSchG verlangt eine gesteigerte ästhetische oder gestalterische Qualität. Sie ist beispielsweise gegeben, wenn Sachen das ästhetische Empfinden in besonderem Maße ansprechen oder zumindest den Eindruck vermitteln, dass etwas nicht Alltägliches oder eine Anlage mit Symbolgehalt geschaffen worden ist, wenn ihnen exemplarischer Charakter für eine bestimmte Stilrichtung oder für das

Werk eines Künstlers beizumessen ist oder wenn sich Form und Funktion eines Bauwerks in besonders gelungener Weise entsprechen. Entscheidend ist, dass sich eine individuelle schöpferische Leistung auf der Basis künstlerischer Inspiration am Bauwerk ablesen lässt. Dabei ist es ausreichend, dass sich Form und Zweck nach den Stilmerkmalen eines Baukunstideals seiner Zeit entsprechen. Ästhetische Werturteile verlangen allerdings stets eine nach geisteswissenschaftlichen und kunsttheoretischen Regeln fundierte Beurteilung, um denkmalschutzrechtliche Relevanz zu erhalten. Die ästhetische Bewertung eines Objekts kann im Denkmalschutzrecht nicht losgelöst von seiner historischen Aussage vorgenommen werden (vgl. Hamburgisches OVG, Urteil vom 03.05.2017 – 3 Bf 98/15, Rn. 44, 45; Sächsisches OVG, Urteil vom 28.08.2017 – 1 A 820/16, Rn. 30; erhellend auch OVG für das Land Schleswig-Holstein, Urteil vom 17.11.2011 – 1 LB 13/11, Rn. 43 ff.).

Geschichtliche Gründe

Die geschichtliche Bedeutungskategorie ist die primäre Kategorie der Denkmalerkenntnis. Sie ist der Zielvorgabe aller Denkmalschutzgesetze (vorwiegend in deren Präambeln) geschuldet, *„die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung [...] zu schützen und zu erhalten“* (§ 1 Abs. 1 HDSchG).

Hierfür können die folgenden Anwendungsbereiche genannt werden (vgl. Kiesow, 1982):

- Siedlungsgeschichte (z. B. Haufendorf, Mühlenanlagen, „Kolonien“, Wurten, Rundling usw.),
- Religionsgeschichte (z. B. Kirchen, Synagogen, Votivbilder),
- Zeugnis einer Geschichtsepoche (z. B. nationalsozialistische Machtbauten, Heldendenkmäler, Triumphbögen),
- Stätten eines wichtigen politischen Ereignisses (z. B. Sühnekappelle, Obelisk, Paulskirche Frankfurt),
- Stätten einer bedeutenden Persönlichkeit,
- Rechtsgeschichte (z. B. Galgen, Schultürme, Gerichtsgebäude),
- Sozialgeschichte (z. B. Schlösser, Bürgerhäuser, Arbeitersiedlungen),
- Territorial- und Kriegsgeschichte (z. B. Wehrdörfer, Festung, Limesanlagen),
- Wirtschafts- und Verkehrsgeschichte (z. B. Eisenbahnbauten, Brücken, Poststationen, Garagen [alle auch zum Teil als technische Kulturdenkmäler relevant]),
- Gartenbaukunst und Jagd (z. B. Tierparks, Landschaftsgärten),
- Volkskunde und Heimatgeschichte (z. B. Backhäuser, Kratzputz, Balkensprüche),
- volkstümlicher Erinnerungswert.

Aus **geschichtlichen Gründen** kann ein Bauwerk ein Denkmal sein, wenn das Gebäude historische Ereignisse oder das Leben bestimmter Zeitepochen anschaulich macht. Einem Bauwerk kommt geschichtliche Bedeutung zu, wenn es in besonderem Maße zum Aufzeigen oder Erforschen geschichtlicher Entwicklungen geeignet ist. Eine derartige Bedeutung ist gegeben, wenn das Gebäude für das Leben bestimmter Zeitepochen sowie für die politischen, kulturellen und sozialen Verhältnisse einen Aussagewert

hat (vgl. Hessischer VGH, Urteil vom 16.03.1995 – 4 UE 3505/88, Rn. 48).

Die geschichtliche Bedeutungskategorie ist nicht auf übergeordnete oder besonders bedeutsame Entwicklungen oder Verhältnisse beschränkt. Sie umfasst vielmehr auch Gegenstände des Denkmalschutzes, die nur für einzelne Wissenschaftsdisziplinen oder für die regionale, Heimat- oder Stadtgeschichte von Bedeutung sind (vgl. Sächsisches OVG, Urteil vom 28.08.2017 – 1 A 820/16, Rn. 28).

Zwar dient Denkmalschutz gerade der Erhaltung von Anschauungsmaterial; für ein Denkmal ist deshalb die optische Wahrnehmbarkeit einer historischen Aussage charakteristisch. Diese Erkenntnis darf jedoch nicht zu der Schlussfolgerung verleiten, dass die den Denkmalwert begründende geschichtliche Bedeutung unmittelbar, d. h., ohne dass es einer Erläuterung der geschichtlichen Zusammenhänge bedarf, am Objekt selbst und auch für einen „unbefangenen“ Betrachter ablesbar sein muss. Die Entfaltung eines Aussagewertes setzt in der Regel vielmehr die Bereitschaft des Betrachters voraus, sich mit dem Objekt und den in ihm verkörperten historischen Gegebenheiten auseinanderzusetzen. Dies macht ein zumindest punktuell bzw. temporär angeeignetes Fachwissen erforderlich. Dies gilt umso mehr, wenn die geschichtliche Bedeutung nicht unmittelbar am Objekt selbst ablesbar ist, sondern erst im Zusammenwirken mit anderen Quellen sichtbar wird (vgl. Hamburgisches OVG, Urteil vom 23.06.2016 – 3 Bf 100/14, Rn. 68 mit weiteren Nachweisen).

Wissenschaftliche Gründe

Wissenschaftliche Gründe erlauben die Annahme eines Kulturdenkmals, wenn eine Sache für die Wissenschaft oder einen Wissenschaftszweig von Bedeutung ist (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 10.05.1988 – 1 S 524/87, DVBl 1988, 1220). Es kommen sämtliche wissenschaftliche Disziplinen infrage. Dies gilt insbesondere für Bodendenkmäler (Versteinerungen, Felsmalereien, Chirotherien, Reste aufgelassener Siedlungen, Heerstraßen, Fresken, Mosaik usw.). Die an der Erforschung von Sachen interessierten Wissenschaftszweige umfassen u. a.:

- Paläontologie und Anthropologie,
- Musikforschung,
- Theologie,
- Soziologie,
- Haus- und Siedlungsforschung (bis zur Volkskunde),
- Chemie (z. B. Liebig-Museum Gießen).

Wissenschaftliche Gründe erlauben die Annahme eines Kulturdenkmals, wenn eine Sache für die Wissenschaft oder einen Wissenschaftszweig von Bedeutung ist. Im Vordergrund dieses Schutzmerkmals steht die dokumentarische Bedeutung einer Sache für die Wissenschaft, weil sie einen bestimmten Wissensstand einer geschichtlichen Epoche bezeugt. Im Übrigen können wissenschaftliche Gründe auch dann anzunehmen sein, wenn die Sache als Gegenstand wissenschaftlicher Forschung in Betracht kommt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22.11.2019 – 1 S 2984/18, Rn. 54 [NuR 2021, 65]; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27.06.2005 – 1 S 1674/04, Rn. 26 [VBIBW 2006, 20]).

Städtebauliche Gründe

Wie eine Rekursentscheidung des Ministeriums des Innern vom 29. Februar 1908 zeigt, existierte bereits im Großherzogtum Hessen die Einsicht, dass auch „die städtebauliche Auffassung einer bestimmten Zeit oder eines bestimmten Ortes“ als „Teil der Kunstgeschichte“ zum Denkmalwert eines Bauwerks führen kann (vgl. Jahresberichte der Denkmalpflege im Großherzogtum Hessen. 1908–1911. Band II, 1912, S. 17 [Abdruck des ministerialen Urteils]).

Städtebauliche Erhaltungsgründe können vorliegen bei:

- Bedeutung eines exponierten Einzelbauwerks für ein Ortsbild oder eine Landschaft,
- Symbolwert, stellvertretend für den Gesamtort (Römer in Frankfurt, Kurhaus in Wiesbaden),
- einem wichtigen raumbildenden oder milieuprägenden Bestandteil eines Straßenzuges, Platzes oder Ortsbildes,
- maßstabbildender Funktion in der unmittelbaren Sichtbeziehung zu einem bedeutenden Kulturdenkmal,
- einem wesentlichen baulichen Rest einer historischen Städtekonzeption.

Städtebauliche Bedeutung haben Bauten, die durch ihre Anordnung in der Örtlichkeit und ihre Gestaltung für sich allein oder in Verbindung mit anderen Anlagen den historischen Entwicklungsprozess einer Stadt, einer Siedlung oder einer Siedlungslandschaft in nicht unerheblicher Weise dokumentieren:

„Denn das Verhältnis des Hauses zu seiner Umgebung, seine Lage mitten im Ort, seine Stellung an der Schmalseite des dreieckigen Platzes gegenüber der Heerstraße, an der Gabelung der zwei anderen wichtigsten Straßen des Ortes, sein Vorspringen in den Platz, das Verhältnis der Größe des Hauses zur Größe des Platzes und zur Breite dieser Straße zeigen Momente von künstlerischem Empfinden, die dem Gebäude in seiner Gestalt an seiner Stelle geben.“ (Jahresberichte der Denkmalpflege im Großherzogtum Hessen. 1908–1911. Band II, 1912, S. 17)

Technische Gründe

Obwohl durch die geschichtliche und wissenschaftliche Seite bereits weitgehend abgedeckt, soll durch die Erwähnung des technischen Schutzgrundes besonderes Augenmerk auf die Zeugnisse handwerklichen und technischen Wirkens gerichtet werden, wie beispielsweise:

- die Zeugnisse der Industriearchitektur des 18./19. und frühen 20. Jahrhunderts,
- die Bauten und Anlagen der frühen Eisenbahntechnik,
- Kunstbauten der Wasser- und Stromversorgung, der Kraftgewinnung und Schifffahrt,
- Salinen,
- Bergbauanlagen,
- Mühlen,
- Brücken,
- Brauereien.

Denkmalkriterium „aus vergangener Zeit“

Der Begriff Kulturdenkmal setzt voraus, dass das schutzwürdige Objekt **aus vergangener Zeit**, d. h. aus abgeschlossenen, historisch gewordenen Epochen stammt. Dies ergibt sich

nicht immer unmittelbar aus den Legaldefinitionen, wie z. B. bei § 2 Abs. 1 HDSchG. In anderen Gesetzen ist das Erfordernis unmittelbar erwähnt, wie etwa in Artikel 1 Abs. 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG). Gleichwohl folgt auch für Hessen aus Sinn und Zweck (insbesondere auch aus dem systematischen Zusammenhang), dass Kulturdenkmäler als „*Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung*“ (§ 1 Abs. 1 HDSchG) Objekte aus vergangener Zeit – in welchem Zeitabstand auch immer – sein müssen und nicht Schöpfungen der Gegenwart sein können (vgl. Einzelheiten bei Davydov, 2018).

1.3.1.2 Gesamtanlagen

Alle nach dem Zweiten Weltkrieg erlassenen europäischen Denkmalschutzgesetze sehen nicht nur den Schutz von Einzelobjekten, sondern auch den von Gesamtanlagen vor. Der Schutz einer Gesamtanlage beruht auf der Erwägung, dass es in vielen Fällen nicht ausreicht, einzelne, etwa aus historischen oder künstlerischen Gründen schutzwürdige Kulturdenkmäler isoliert von ihrer Umgebung zu erhalten. Die Zielvorstellung der Denkmalschutzgesetze, Kulturdenkmäler in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und Landschaftspflege einzubeziehen (vgl. z. B. § 1 Abs. 1 HDSchG), kann umfassend nur durch die Einbeziehung von historischen Ortskernen, Plätzen und Stadt- und Straßengrundrissen, geschichtlichen Straßenverläufen und Parzellengliederungen in Denkmalschutz und Denkmalpflege verwirklicht werden. Hinzu kommt, dass sich historische Substanz gegenüber den immer stärker verzahnten bodenrelevanten Planungen nur durch die Verdeutlichung ihres eigenen Raumbezugs in Schutz nehmen lässt. Die Erfahrungen mit der überstürzten Neubauwut ohne städtebauliche Konzepte in der Nachkriegszeit, mit der Planifizierungseuphorie der 1960er- und 1970er-Jahre haben gezeigt, dass sich historisch bedeutsame Strukturen nicht durch Einzelbauwerke wirkungsvoll schützen lassen.

Dieser Schutzzweck kann vielmehr nur durch einen ganzheitlichen Aspekt der Gesamtanlage erfüllt werden.

Entsprechend wurde auch auf internationaler Ebene die Forderungen nach Ensembleschutz wiederholt vorgetragen. Im „Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“ vom 16. November 1972 haben auch die Vereinten Nationen die Bedeutung der Ensembles und ihrer Schutzwürdigkeit verdeutlicht. Das Übereinkommen ist für die Bundesrepublik Deutschland am 23. November 1976 in Kraft getreten (vgl. Bekanntmachung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes vom 2. Februar 1977).

Die nach den Denkmalschutzgesetzen in den Ländern ausgewiesenen Gesamtanlagen (Ensembles, Gruppen baulicher Anlagen u. Ä.) sollen nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen werden, heißt es explizit im § 5 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB), der damit die Verzahnung von Bauplanungsrecht mit Denkmalschutzrecht anschaulich macht. Gleiches gilt für die Einzeldenkmäler, die nach § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Bebauungspläne übernommen werden sollen. Beide Normen bilden damit einen wichtigen Baustein zur Gewährleistung eines **städtebaulichen Denkmalschutzes**, der sich als Spezialgebiet von Denkmalschutz und Denkmalpflege längst

etabliert hat (vgl. Näheres hierzu Viebrock/Davydov, 2018, Teil A, Kapitel 3, Rn. 26 ff.; vgl. zur geschichtlichen Entwicklung allgemein und umfassend Hönes, 2018).

1.3.1.3 Öffentliches Erhaltungsinteresse

Allen Gesetzen gemeinsam ist die Formulierung eines öffentlichen Erhaltungsinteresses, das den bereits thematisierten Schutzgründen innewohnen muss, um die so ermittelten Schutzobjekte von der Gesamtzahl vorhandener Bauten abzuheben und in den staatlich geschützten Kreis der Kulturdenkmäler aufzunehmen. Das Kriterium wird auch stets bei gerichtlichen Überprüfungen eingehend in den Urteilsgründen behandelt – sei es als zusätzliches Erheblichkeitskriterium, sei es als eigenständiges Tatbestandsmerkmal. Eingebürgert hat sich dabei das Wort von der sog. **Denkmalwürdigkeit** – im Gegensatz zur **Denkmalfähigkeit**, die bei der Erfüllung eines der o. g. denkmalfachlichen Tatbestandsmerkmale gegeben sein muss.

Von der **Denkmalwürdigkeit** ist auszugehen, wenn ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Gebäudes besteht. Dieses (selbstständige) Tatbestandsmerkmal des Denkmalbegriffs setzt voraus, dass die Denkmaleigenschaft einer Sache und die Notwendigkeit ihrer Erhaltung in das Bewusstsein der Bevölkerung oder mindestens eines breiten Kreises von Sachverständigen eingegangen sind (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22.11.2019 – 1 S 2984/18, Rn. 57 [NuR 2021, 65]; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27.05.1993 – 1 S 2588/92, Rn. 31 [BRS 55 Nr. 136]; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 10.05.1988 – 1 S 1949/87, NVwZ-RR 1989, 232).

Aufgrund der Korrektivfunktion des Merkmals des öffentlichen Interesses bedarf es im Hinblick auf das konkrete Schutzobjekt einer Bewertung des Ranges seiner denkmalpflegerischen Bedeutung. Dabei ist in erster Linie der sog. Seltenheitswert zu berücksichtigen, der es rechtfertigen kann, aus einer Vielzahl vergleichbarer Objekte bestimmte Schutzobjekte als erhaltungswürdig herauszuheben. Daneben sind in die insoweit gebotene Abwägung der (ausschließlich) denkmalpflegerischen Interessen untereinander und gegeneinander vor allem der dokumentarische und exemplarische Wert des Schutzobjekts, sein Alter, das Maß seiner Originalität und Integrität sowie ganz allgemein das konkrete Gewicht der einschlägigen Schutzgründe einzustellen. Der Erhaltungszustand ist für die Abwägung nur insoweit von Belang, als das öffentliche Erhaltungsinteresse regelmäßig entfallen wird, wenn das Gebäude nicht unter Wahrung seiner Identität erhalten, sondern – sozusagen als Kopie des Originals – nur noch rekonstruiert werden könnte (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22.11.2019 – 1 S 2984/18, Rn. 57 [NuR 2021, 65]; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27.06.2005 – 1 S 1674/04, Rn. 28 [VBIBW 2006, 20]; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 10.05.1988 – 1 S 1949/87, NVwZ-RR 1989, 232).

Starke formale Indizien für die Denkmalwürdigkeit sind die Aufnahme eines entsprechenden Objektes in das Denkmalverzeichnis des betreffenden Landes, das Einstellen in die Datenbank der Kulturdenkmäler durch das zuständige Landesamt für Denkmalpflege sowie die Würdigung in Monografien, in den Schriften der sog. „Dehio-Handbücher“ im Deutschen Kunstverlag oder ähnlicher Fachliteratur.

Das Erfordernis eines öffentlichen Erhaltungsinteresses bedeutet aber nicht, dass nur ganz **besonders herausragende Vertreter** erhaltungswürdig wären.

Wenngleich der **Seltenheitswert** ein wichtiges Argument beim öffentlichen Erhaltungsinteresse ist, bedeutet es nicht im Umkehrschluss, dass „nicht-seltene Vertreter“ nicht erhaltungswürdig seien. Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege dürfen nicht – so die Literatur und Rechtsprechung – auf die Erhaltung von letzten Exemplaren beschränkt werden.

Es wäre auch verfehlt, wenn sich ein öffentliches Erhaltungsinteresse nur auf Objekte beziehen dürfte, die sich in einem **guten Erhaltungszustand** befinden. In solchen Fällen bräuchte es eines staatlichen Denkmalschutzes nicht. Vielmehr sind gerade auch solche Objekte als schutzwürdig einzustufen, die schlecht erhalten sind.

Dabei kommt es nicht auf etwa geschätzte Sanierungskosten an. Diese haben nur Bedeutung für die später sich anschließenden Fragen um die künftige Erhaltung des Denkmals. In der Rechtsprechung ist in diesem Zusammenhang die Auffassung vertreten, dass ein Erhaltungsinteresse entfällt, wenn das Objekt dem Untergang geweiht ist, wenn es nur noch als Kopie eines Originals wiederhergestellt oder saniert werden kann (vgl. detaillierte Nachweise hierzu in Viebrock/Davydov, 2018, Teil B, § 2, Rn. 39).

Häufig wird in Privatgutachten, die zur Bestreitung eines Denkmalwertes in Gerichtsverfahren eingebracht werden, zu diesem Punkt vorgetragen, dass das fragliche Gebäude im Laufe der Jahrzehnte so viele Veränderungen erfahren habe, dass die konstituierenden Merkmale eines vielleicht früher vorhandenen Baudenkmals nicht mehr vorhanden seien, und damit auch das öffentliche Erhaltungsinteresse entfalle. Diese Auffassung wird von der Rechtsprechung jedoch nicht geteilt. Spätere Änderungen führen nicht zu einem Entfall des Denkmalwertes, sie prägen das Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals wesentlich mit und geben Auskunft über seine Geschichtlichkeit im Laufe seiner Nutzung. Diese Zeitschichten wachsen dem Gebäude gewissermaßen zu.

In diesem Zusammenhang steht auch das Problem des **schleichenden Bedeutungsverlustes**, der beispielsweise eine zentrale Rolle in der Diskussion um das Metropol-Lichtspieltheater in Bonn gespielt hat. Das Oberverwaltungsgericht Münster hatte 2008 diesem Denkmal die Denkmalqualität abgesprochen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 26.08.2008 – 10 A 3250/07). Die Historie hierzu ist umfassend unter bei Wikipedia dargestellt (Stichwortsuche „Metropol (Bonn)“ unter www.wikipedia.de).

Die erforderliche Originalität fehlt bei einem insgesamt rekonstruierten Gebäude zu diesem Entstehungszeitpunkt, und besitzt damit keinen Denkmalwert. Sofern diese **Rekonstruktion** selbst aber in der Vergangenheit stattgefunden hat, sodass sie heute eine rekonstruierende Bauleistung „aus vergangener Zeit“ darstellen kann, kommt für sie als Rekonstruktionsprojekt durchaus ein „neuer Denkmalwert“ infrage (Beispiel Knochenhaueramtshaus in Hildesheim).

Schließlich wird im Rahmen des öffentlichen Erhaltungsinteresses die Frage diskutiert, auf wessen **Maßstab** es bei der Bewertung der verschiedenen Denkmalkategorien ankommt. Auch hier kann auf die Zusammenfassung bei Viebrock/Davydov, 2018 (Teil B, § 2, Rn. 46), und die dort aufgeführten zahlreichen Nachweise verwiesen werden. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass es hierbei auf den **Wissens- und Erkenntnisstand sachverständiger Kreise** ankommt bzw. eines sachverständigen Betrachters, dessen Maßstab von einem breiten Kreis von Sachverständigen getragen wird. Dieses Fachwissen wird regelmäßig von der staatlichen Denkmalfachbehörde in sachgerechter Weise vermittelt, so die Rechtsprechung. In der forensischen Praxis hat eine andere, abweichende Meinung eines Beteiligten in der Regel nicht zu einer zusätzlichen Beweiserhebung durch ein Sachverständigengutachten geführt. Insgesamt ist jedoch festzustellen, dass aus den zahlreichen gerichtlichen Aussagen hierzu eine allgemeine einheitliche Beurteilung nicht herauszulesen ist.

1.3.1.4 Publizitätsformen und Rechtsschutz

In der überwiegenden Zahl der Bundesländer gilt (mittlerweile) ein sog. **nachrichtliches Denkmalverzeichnis**. Das heißt, eine Sache ist Kulturdenkmal, sobald sie die dazu in § 2 Abs. 1 HDSchG festgelegten Kriterien erfüllt. Sie ist somit aus sich heraus Kulturdenkmal (daher der Begriff „ipso iure“). Es bedarf nicht eines zusätzlichen formalen Akts der Eintragung in das Denkmalverzeichnis, damit der Sache Denkmalwert zukommt. Die bekannten Kulturdenkmäler werden daher nachrichtlich in das Denkmalverzeichnis eingetragen, der Denkmalwert hängt nicht von der Eintragung ab.

Die zweite Art der Denkmalausweisung, die nur noch in wenigen Ländern gilt (Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg zum Teil, Bremen), ist die mit der **konstitutiven** Unterschutzstellung (sog. **Ausweisungsprinzip**). Jede Denkmalausweisung wird in die Form eines **Verwaltungsaktes** (§ 35 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG]) einschließlich **Begründung** gekleidet, und den Eigentümern förmlich zugestellt. Da Widersprüche und Anfechtungsklagen hiergegen aufschiebende Wirkung besitzen (§ 80 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO]), kann es unter Umständen Jahre dauern, bis ein solches umstrittenes Denkmal endgültig und bestandskräftig in das konstitutive Denkmalsbuch eingetragen ist, wenn und soweit die Rechtsmittel dagegen erfolglos geblieben sind.

Die **Kundgebung der Denkmaleigenschaft** ist eine selbstverständliche, verfassungsrechtlich gebotene Anforderung an die Denkmalerfassung und -ausweisung auch in den Fällen der nachrichtlichen Denkmalverzeichnisse.

Dass die Denkmaleigenschaft dort nicht in der Form eines Verwaltungsaktes kundgetan wird, hat für die Eigentümer aber **keine nachteiligen Wirkungen hinsichtlich des Rechtsschutzes**. Die Eigentümer können ohne die Gefahr einer Fristversäumnis auch noch längere Zeit nach der Kundgabe der Denkmaleigenschaft Feststellungsklage nach § 43 VwGO zum Verwaltungsgericht erheben mit dem Antrag, dass festgestellt werde, dass dem Objekt XY keine Denkmaleigenschaft zukommt. Ein Vorverfahren ist hierfür nicht erforderlich.

1.3.2 Erhaltungspflicht und ihre Durchsetzung

Die Erhaltungspflicht der Eigentümer, der dinglichen Berechtigten und sonstigen Verfügungsberechtigten ist **grundlegende Gesetzespflicht**. Von ihr hängen alle weiteren Pflichten und Gebote des einschlägigen Gesetzes ab. Sie nimmt daher in dem Regelungspflichtenheft eines jeglichen Gesetzes direkt nach den Regelungen zum Denkmalbegriff den zweiten Rang ein:

- Baden-Württemberg: §§ 6, 7 Abs. 1 DSchG BW
- Bayern: Artikel 4 BayDSchG
- Berlin: § 8 DSchG Bln
- Brandenburg: §§ 7, 8 BbgDSchG
- Bremen: §§ 9, 12 BremDSchG
- Hamburg: § 7 SchG Hmb
- Hessen: §§ 13, 14 HDSchG
- Mecklenburg-Vorpommern: §§ 6, 20 DSchG M-V
- Niedersachsen: §§ 6, 23 Abs. 1 NDSchG
- Nordrhein-Westfalen: § 7 DSchG NRW
- Rheinland-Pfalz: §§ 2, 14 Abs. 2 und 3 DSchG RP
- Saarland: §§ 5, 23 DSchG SL
- Sachsen: §§ 8, 11 Abs. 1 SächsDSchG
- Sachsen-Anhalt: § 9 Abs. 2 und 6 DSchG ST
- Schleswig-Holstein: §§ 16, 17 Abs. 2 DSchG SH
- Thüringen: §§ 7, 11 ThürDSchG

Die Erhaltungspflicht richtet sich gleichermaßen an Eigentümer, Besitzer und sonstige Unterhaltungsverpflichtete (z. B. Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Träger öffentlicher Baulasten). Mehrere Verpflichtete (z. B. Eigentümer und Mieter) sind nebeneinander (kumulativ) verantwortlich, haften also alle. Der Umfang ihrer (individuellen) Rechtspflichten richtet sich nach der **Zumutbarkeit** und wird insofern auch von dem privatrechtlichen (internen) Rechtsverhältnis zwischen mehreren Verpflichteten mitbestimmt.

Häufig muss aber festgestellt werden, dass Kulturdenkmäler gegen die Pflicht zur Erhaltung nicht gepflegt werden, wie es vernünftige, kaufmännisch denkende Eigentümer tun würden. Die Gründe hierfür sind natürlich vielfältig. Desinteresse, fehlende Geldmittel, Belegenheit und Substanzdefekte: Oftmals erreichen solche Objekte aus diesen Gründen einen Zustand, bei dem eine Gefährdung und ein unmittelbar drohender Substanzverlust anzunehmen ist. Würden die Denkmalschutzgesetze hierfür nicht Abhilfe vorsehen, wären sie nutzlos. In der Tat findet sich in allen Denkmalschutzgesetzen eine Ermächtigung für die Schutzbehörde (zumeist die Untere Denkmalschutzbehörde), hiergegen mit einem Kanon von Maßnahmen anzugehen.

Um es vorwegzunehmen: Die Durchsetzung einer Erhaltung gegen den Willen von Denkmaleigentümern im Sinne einer „Zwangsrestaurierung“ gibt es nicht und ist den Denkmalschutzgesetzen fremd.

Die gesetzlichen Ermächtigungen gehen demnach allesamt dahin, den Verpflichteten im Gefährdungs- oder drohenden Verlustfall genau aufgeben zu können, welche Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist zur Abwendung dieser – absichtlich herbeigeführten oder zufällig geschehenen – Gefahren durchzuführen sind. Diese Verpflichtungen werden wegen der Eilbedürftigkeit zumeist mit Sofortvollzug versehen (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) und müssen eine

ungefähre Kostenhöhe angeben, die diese Maßnahmen schätzungsweise verursachen werden.

Sind bereits Schädigungen eingetreten und ist der baldige Verlust eines Kulturdenkmals zu befürchten, sehen die Gesetze eine weitere Stufe vor: die Selbstdurchführung der Maßnahme. Des geschieht dann, wenn Maßnahmen der ersten Stufe erfolglos waren oder wenn ein Objekt aus anderen Gründen bald dem Untergang geweiht sein könnte. Die Rechtsgrundlage hierfür sieht dann vor, dass die Untere Denkmalschutzbehörde gewissermaßen im Selbsteintritt die genau bezeichneten Maßnahmen auf eigene Kosten durchführen lassen kann. Auch hier ist im Vorfeld eine Anhörung der Verpflichteten nach § 28 VwVfG durchzuführen und die Verwaltungsbehörden können sich nur im Rahmen des Zumutbaren die Kosten per Verfügung von den Verpflichteten zurückholen. Eine Duldungsverpflichtung gegenüber den Eigentümern und Verpflichteten ist vor der Maßnahme auszusprechen.

1.3.3 Genehmigungspflichten

Gemäß den meisten Denkmalschutzgesetzen besteht die primäre Verpflichtung der Eigentümer darin, ihre Denkmäler zu erhalten und zu pflegen (vgl. Kapitel 1.3.2). Eine eng damit verknüpfte sekundäre Verpflichtung ist die Einholung einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung für jegliche Maßnahmen, insbesondere für Veränderungen und Beseitigungen. Diese Erlaubnispflichten gelten nach allgemeiner Auffassung als Veränderungsverbote mit Erlaubnisvorbehalt. Eine Maßnahme, die der Genehmigungspflicht unterliegt, ist bis zur behördlichen Zulassung unzulässig. Ziel des Genehmigungsvorbehalts ist es, den Behörden eine präventive Kontrolle im Hinblick auf die Denkmalverträglichkeit eines Vorhabens zu ermöglichen.

Die Prüfung eines Vorhabens aus denkmalrechtlicher Sicht umfasst 3 Aspekte:

- den formellen Aspekt des Verfahrens (Inhalt dieses Kapitels),
- den inhaltlichen Aspekt eines fachgerechten Umgangs mit dem Denkmal,
- die Grenzen der Erhaltungspflicht, insbesondere im Hinblick auf die Zumutbarkeit.

1.3.3.1 Voraussetzungen, Genehmigungsbedürftigkeit

Für die notwendigen behördlichen Gestattungen verwenden die Denkmalschutzgesetze die Begriffe Erlaubnis, Genehmigung und Befreiung synonym. Grundsätzlich dürfen Denkmäler nur mit Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde

- verändert,
- ganz oder teilweise beseitigt,
- vom Standort entfernt,
- instand gesetzt,
- wiederhergestellt,
- in der Nutzung verändert,
- mit Werbeanlagen versehen

oder in deren Umgebung Veränderungen durchgeführt werden.

Gesamtanlagen, Ensembles oder Gruppen baulicher Anlagen besitzen häufig eine eigene Genehmigungsvoraussetzung. Nach der zumeist anzutreffenden Formulierung dürfen Veränderungen an Objekten in diesen Bereichen dann durchgeführt werden, wenn sie entweder nur vorübergehend sind oder nur unerhebliche Beeinträchtigungen der Gesamtanlage – und nicht etwa auf das einzelne vorliegende Objekt – bewirken.

Zusätzlich gibt es in den meisten Denkmalschutzgesetzen eigenständige Genehmigungstatbestände für Bodendenkmäler.

Veränderung

Die Genehmigungspflicht für Veränderungen ist ein grundlegender Tatbestand, da die unveränderte Erhaltung als oberstes Ziel der Denkmalverträglichkeit gilt (vgl. z. B. Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 BayDSchG). Praxis und Rechtsprechung interpretieren den Begriff der Veränderung weit, wie z. B. die Wiederaufforstung eines Grundstücks oder die Neutünchung in gleicher Farbe. Nur § 13 DSchG RP stellt Veränderungen nicht generell unter Genehmigungsvorbehalt, hier sind Instandsetzungsmaßnahmen lediglich anzuzeigen. In Sachsen wurde nach der Hochwasserkatastrophe 2002 ein Anzeigeverfahren für Schadensbeseitigungen und geringfügige Veränderungen eingeführt (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2 SächsDSchG). Veränderungen im Ensemble und in der Umgebung eines Kulturdenkmals unterliegen oft einer eigenen Genehmigungspflicht (vgl. z. B. § 18 Abs. 2 und 4 HDSchG).

Beseitigung

Abbruch und Zerstörung, einschließlich teilweiser Zerstörungen von Bodendenkmälern, sind genehmigungspflichtig. Bei Zerstörung von Denkmälern kann die Zuständigkeit zu einer Oberen Denkmalschutzbehörde wechseln (vgl. etwa § 14 Abs. 10 DSchG ST).

Veränderung des Standorts

Translozierungen beeinflussen sowohl die Substanz als auch die Belegenheit des Denkmals eklatant bzw. heben diese auf. Bau- und Bodendenkmäler sollen möglichst unverändert in situ verbleiben, da auch der Ort so gut wie immer entscheidend für die Denkmalaussage als auch für den Denkmalwert ist (vgl. etwa § 8 Abs. 1 Nr. 3 DSchG BW).

Instandsetzung

Auch Instandsetzungsmaßnahmen, die über reine Instandhaltungen hinausgehen, sind genehmigungspflichtig. Putzausbesserungen und Anstriche an historischen Bauteilen zählen dazu. Die Genehmigung soll die Denkmalverträglichkeit sicherstellen.

Wiederherstellung

Zwischen der Wiederherstellung nach Zerstörung und der Wiederherstellung nach rechtswidrigen Veränderungen wird unterschieden. Viele Gesetze verlangen dafür eine denkmalrechtliche Genehmigung, etwa für Teilwiederherstellungen.